



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 24.01.2024)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Arnold, Horst (SPD)	
WRRL-Messstellen	40
Atzinger, Oskar (AfD)	
Verkäufe von Amazon-Artikeln durch Schüler auf dem Schulhof	24
Baumann, Jörg (AfD)	
Straftaten auf der „Gemeinsam gegen rechts“-Demonstration	3
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bürokratieabbau in Bayern	1
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
29-Euro-Ticket für Fernstudierende	16
Bozoglu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Überprüfungen zur AfD	4
Brunn, Florian (SPD)	
Energiewende in Bayern	32
Bäumler, Nicole (SPD)	
Serverkapazitäten Visavid	25
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stand Radverkehrsmaßnahmen im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	17
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerisches Gehörlosengeld	48
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Rückzahlung von an (Profi-)Sportvereine ausgezahlte Corona-Soforthilfen	33
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 104c AufenthG	5
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktualisierung der Roten Liste der gefährdeten Tierarten Bayerns.....	41
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerisches Chip-Design-Center.....	34
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Durchwachsene Silphie.....	45
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Alte Akademie München	18
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Klimaschutz durch Moorbodenschutz am Beispiel des Bayerischen Donaumooses.....	42
Jurca, Andreas (AfD)	
Auswirkungen des Bundeshaushaltes 2024 auf den Freistaat.....	29
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausgleichsmaßnahmen B 286: 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A 70) – Schwebheim (Abschnitt 520 Station 0,189 bis Abschnitt 540 Station 0,886)	19
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Personalsituation der bayerischen Rettungsdienste.....	6
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verlegung der Kfz-Verwahrstelle Thomas-Hauser-Straße 19	20
Köhler, Florian (AfD)	
Frage nach Nutzung von Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz bei Personalentscheidungen der Staatsregierung	30
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auszahlungen virtuelles Kinderkrankenhaus	51
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rückmeldungsfrist der Corona-Soforthilfen	35
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zur Automobilzuliefererbranche in Bayern.....	36
Löw, Stefan (AfD)	
Linksextreme Gruppierungen bei „Gemeinsam gegen rechts“	7
Magerl, Roland (AfD)	
Zerstörerische Droge „Flex“	8
Mannes, Gerd (AfD)	
Zuwanderung in den Freistaat Bayern seit 2015	9
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zu Lehrstellen für Auszubildende in bayerischen Unternehmen	37
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Staatlich geförderte Mietwohnungen 2023	21
Müller, Johann (AfD)	
Zur möglichen Einführung eines „Klimageldes“	43
Nolte, Benjamin (AfD)	
Gendersprache an bayerischen Hochschulen	27
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Situation von Heilpädagogischen Förderlehrkräften	26
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Prüfungen durch Rechtsaufsicht beim Kommunalunternehmen „Lucas-Cranach-Campus“	10
Rauscher, Doris (SPD)	
Betreute Frühstücksangebote an Grund- und Förderschulen	49
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Beziehungen Bayern – Taiwan	38
Schmid, Franz (AfD)	
Sexueller Missbrauch bei den Augsburger Domsingknaben	22
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wiederaufbau von Pullman City	46
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Investitionsverpflichtungen und Steueranreizmodelle zur Förderung der heimischen Filmwirtschaft	2
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Treffen Potsdam	11
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausfall bei Einsatzstunden von Rettungswägen	12
Singer, Ulrich (AfD)	
Berufliche Betreuerinnen und Betreuer bei der Betreuungsbehörde	23
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ankerzentrum Bamberg: Bauantrag auf Nutzungsänderung	13
Storm, Ramona (AfD)	
Umgang der Staatsregierung mit Unterbringung von Asylbewerbern	14
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerische Energiesystemanalyse	39
Tasdelen, Arif (SPD)	
Verspätete Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie im Rahmen des TV-L in Bayern	31
Vogler, Matthias (AfD)	
Investitionsrückstand der Kommunen in Bayern	15
Waldmann, Ruth (SPD)	
Stellenabbau im Öffentlichen Gesundheitsdienst	52
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Projekte zum Hochwasserschutz im Einzugsgebiet des Wasserwirtschaftsamts Weiden	44
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen des denkmalgeschützten Gebäudes Bismarckstr. 4 in Erlangen	28
Winhart, Andreas (AfD)	
Zur möglichen Einführung einer Tierwohlabgabe	47
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzierung von Mittagessen an Kitas und Schulen	50

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Anzahl der Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in Bayern in den vergangenen 20 Jahren entwickelt (bitte in Fünf-Jahres-Schritten aufschlüsseln), welche Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind aus Sicht der Staatsregierung bzw. des Beauftragten für Bürokratieabbau nicht erforderlich und welche konkreten Maßnahmen zur Entbürokratisierung sind derzeit vonseiten der Staatsregierung geplant oder bereits in Arbeit?

Antwort der Staatskanzlei

Die angefragten Informationen zu Gesetzen und Rechtsverordnungen in den vergangenen 20 Jahren können dem Bürgerservice BAYERN.RECHT entnommen werden.¹

Mit zuletzt 240 Gesetzen und 511 Rechtsverordnungen zum Stichtag 31.12.2023 ist über den zurückliegenden Zeitraum ein massiver Abbau gelungen (siehe noch insgesamt 321 Gesetze und 1 209 Rechtsverordnungen im Jahr 2002). Die Zahl der Verwaltungsvorschriften beläuft sich aktuell auf 3 366 (Stand 22.01.2024). Weitere vergleichbare Zahlen für den angefragten Zeitraum liegen nicht vor.

Die Staatsregierung setzt sich für neuen Schwung und weniger Bürokratie ein: Reduzierung der Verwaltungsvorschriften um mindestens 10 Prozent, verschärfte Paragraphenbremse, generelle Beschränkung der Geltungsdauer von neuen Regelungen auf maximal fünf Jahre, Reduzierung von Statistikpflichten, Modernisierungsgesetz Bayern zum Abbau landesrechtlicher Vorgaben für schnellere, pragmatische Verfahren. Derzeit werden die erforderlichen gesetzlichen Änderungen geprüft, die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die eigenen staatlichen Verwaltungen von unnötigen Verfahren und Bürokratie entlasten sollen. Der Beauftragte für Bürokratieabbau der Staatsregierung wirkt an den Arbeiten aktiv mit.

¹ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Nutzungshinweise>

2. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie die von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien geplanten Maßnahmen (insbesondere die Investitionsverpflichtung für internationale Streaming-Anbieter, die vonseiten der mittelständischen Filmwirtschaft begrüßt wird, sowie das Steueranreizmodell zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland) bewertet, erwägt die Staatsregierung, bei der Einführung von Investitionsverpflichtungen durch den Bund eine Klage bezüglich der Länderkompetenzen einzureichen, um ihre möglicherweise abweichende Position in Bezug auf eine Investitionsverpflichtung durchzusetzen, und wie ist der Stand der Diskussion über eine gemeinsame Position der zuständigen Stellen der Länder zu den geplanten Steueranreizmodellen?

Antwort der Staatskanzlei

Im Grundsatz sind Reformbemühungen zur Stärkung der Attraktivität des Filmstandorts Deutschland zu begrüßen. Dabei kann die Einführung eines Steueranreizmodells eine geeignete Maßnahme sein. Allerdings müssten bei einer solchen Maßnahme die Steuerausfälle der Länder kompensiert und ein einheitlicher Vollzug durch den Bund sichergestellt werden. Auch eine Investitionsverpflichtung für Streamingdienste und Plattformen kann aus filmpolitischer Sicht zu einer Stärkung der Filmwirtschaft in Deutschland beitragen. Diese muss aber die verfassungs- und rundfunkrechtlichen Vorgaben insbesondere in Bezug auf Wahrung der Programmautonomie beachten. Eine Beurteilung der Planungen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) kann erst nach Vorliegen konkreter Gesetzentwürfe erfolgen. Die Länder stehen zu den Reformüberlegungen mit der BKM im Austausch.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Straftaten wurden im Zusammenhang mit der „Gemeinsam gegen rechts“-Demonstration vom 21.01.2024 in München und weiteren bayernweiten linken Demonstrationen seit dem 10.01.2024 festgestellt (nach Ort und Phänomenbereich), gab es im Zusammenhang mit der „Gemeinsam gegen rechts“-Demonstration vom 21.01.2024 in München und weiteren bayernweiten linken Demonstrationen seit dem 10.01.2024 Vorfälle, Auseinandersetzungen, Demosprüche in Bezug auf den Palästina-Krieg und welche verfassungsschutzrelevanten bekannten Teilnehmer wurden auf den oben genannten Demonstrationen festgestellt (nach Gruppierung, Ort und Anzahl)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung von Straftaten oder Vorfällen, Auseinandersetzungen, Demosprüchen in Bezug auf den Palästina-Krieg im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Aus der Fragestellung betreffend „bayernweite linke Demonstrationen“ ist nicht eindeutig erkennbar, welche Veranstaltungen damit gemeint sein sollen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Beobachtungsauftrag des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz nur gegenüber gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen eröffnet ist.

Jenseits des Beobachtungsauftrags findet keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen sowie Gruppierungen zu oder in extremistische Gruppierungen statt.

Bezüglich der Veranstaltung am 21.01.2024 in München gab es vereinzelte Beteiligungen von linksextremistischen Gruppierungen. So riefen verschiedene linksextremistische Gruppierungen bereits im Vorfeld der Demonstration dazu auf, sich an dieser zu beteiligen. Während der Demonstration waren dann verschiedene Transparente, Schilder und Fahnen mit Bezügen zum Linksextremismus zu beobachten. Im Nachgang zum 21.01.2024 veröffentlichten die beiden Münchner linksextremistischen Gruppierungen „Antifaschistischer Stammtisch München“ (ASM) und „Antifa-NT“ auf ihren Instagram-Profilen Bilder der Demonstration. Insgesamt gesehen war die Demonstration am 21.01.2024 in München allerdings bürgerlich geprägt. So war die weitaus überwiegende Zahl der Teilnehmer an dieser Demonstration dem bürgerlichen Lager zuzurechnen und die Demonstration dadurch nicht als linksextremistisch geprägt zu bezeichnen.

4. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund des mehr als bezeichnenden Umgangs der AfD-Landtagsfraktion in der Halemba-Affäre und der rassistischen Vorfälle im Rahmen des AfD-Parteitages in Greding frage ich die Staatsregierung, ob sie nun die AfD als gesichert rechtsextreme Bestrebung bewertet, ob sie dem Vorbild anderer Bundesländer wie Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt folgend die gesamte AfD zum Beobachtungsobjekt der Sicherheitsbehörden erklären wird und inwieweit es konkrete Überlegungen für eine Überprüfung von neu einzustellenden bzw. bereits beschäftigten Staatsbediensteten in sicherheitsrelevanten Bereichen wie Polizei, Justiz oder Geheimdiensten gibt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet seit Sommer 2022 die AfD als Gesamtpartei, soweit deren Verhaltensweisen Berührungspunkte zum Freistaat Bayern und damit zur örtlichen Zuständigkeit des BayLfV aufweisen.

Das BayLfV unterscheidet – anders als das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) – nicht zwischen „Verdachtsfällen“ und „gesichert extremistischen“ Bestrebungen. Der Beobachtungsauftrag zur AfD stützt sich aber in weiten Teilen auf die Einstufung als Verdachtsfall durch das BfV (Verfassungsschutz-Informationen Bayern 1. Halbjahr 2023, S. 48 ff.). Die Beobachtung soll aufklären, inwieweit sich tatsächliche Anhaltspunkte verfestigen, dass die AfD als Gesamtpartei Bestrebungen verfolgt, die den Kernbestand des Grundgesetzes zu beeinträchtigen oder zu beseitigen versuchen. Vorrangiges Ziel ist dabei zu klären, ob die AfD aktuell von einer verfassungsfeindlichen Grundtendenz beherrscht wird. Der Beobachtungsauftrag umfasst dabei nicht sämtliche Funktionäre und Mitglieder.

Sowohl gegen die Einstufung der AfD durch das BfV als Verdachtsfall als auch gegen die Beobachtung der AfD durch das BayLfV wurden durch die AfD Klagen erhoben. Über diese Klagen wurde bisher noch nicht rechtskräftig entschieden.

Bewerberinnen und Bewerber für das Richterdienstverhältnis werden vor einer Einstellung einer Regelabfrage beim BayLfV unterzogen. Weiterhin werden seit dem Einstellungstermin im Frühjahr 2021 bei allen Bewerberinnen und Bewerbern für die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz, die für eine Einstellung oder einen Wechsel infrage kommen, mit ihrem Einverständnis Erkenntnisse beim BayLfV abgefragt (Art. 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa Bayerisches Verfassungsschutzgesetz, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz). In diesen Fällen teilt das BayLfV mit, ob für die jeweilige Person individuelle Erkenntnisse zu verfassungsfeindlichen Handlungen oder Äußerungen vorliegen. Liegen solche Erkenntnisse vor, hat die Einstellungsbehörde gegebenenfalls näher zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber dennoch die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

5. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen in bayerischen Ausländerbehörden bereits ein Aufenthaltstitel nach § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beantragt haben und wie viele davon wurden positiv, wie viele negativ beschieden (wenn möglich, nach Ausländerbehörden unterscheiden)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bis zum 31.12.2023 wurden in Bayern ca. 14 500 Anträge gestellt.

Konkret wurden bis zum 31.12.2023 insgesamt 7 506 Aufenthaltserlaubnisse gem. § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt. Weiterhin wurden in ca. 1 350 Fällen unmittelbar Aufenthaltserlaubnisse gem. §§ 25a und 25b AufenthG oder andere Aufenthaltserlaubnisse erteilt und die entsprechenden § 104c-Anträge damit positiv erledigt.

Es wurden bis zum Jahresende 2023 1 380 Anträge abgelehnt. Mehr als 550 Anträge haben sich durch Rücknahme oder anderweitig erledigt.

Im Übrigen wird auf die Anlage² Bezug genommen.

² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

6. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Übergangsregelung für den Einsatz von Rettungsassistentinnen und -assistenten gemäß Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz zum 31.12.2023 frage ich die Staatsregierung, wie viele Rettungsassistentinnen und -assistenten in Bayern verfügen nach ihrer Kenntnis über die Qualifikation als Notfallsanitäterinnen und -sanitäter (bitte in absoluten Zahlen sowie prozentual), wie bewertet die Staatsregierung die Personalsituation der bayerischen Rettungsdienste im Lichte der ausgelaufenen Regelung und was unternimmt die Staatsregierung angesichts einer steigenden Zahl von Notfalleinsätzen, um sicherzustellen, dass die bayerischen Rettungsdienste ihrem gesetzlichen Auftrag vollumfänglich nachkommen können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bereits seit 01.04.2016 ist in der Notfallrettung nach Art. 43 Abs. 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) mindestens eine Notfallsanitäterin oder ein Notfallsanitäter zur Patientenbetreuung einzusetzen. Längstens bis einschließlich 31.12.2023 konnte anstelle der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters zur Patientenbetreuung auch eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent eingesetzt werden, Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayRDG. Um den allgemein erheblich gestiegenen Anforderungen im Rettungsdienst Rechnung zu tragen und die bestmögliche Versorgung von Patientinnen und Patienten in kritischen und lebensbedrohlichen Situationen sicherzustellen, ist zehn Jahre nach Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes der Einsatz von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zur Patientenbetreuung in der Notfallrettung nicht mehr sachgerecht. Zudem hat die Arbeitsgemeinschaft der Durchführenden des Rettungsdienstes keine entsprechende Forderung vorgebracht und darauf hingewiesen, dass sich der weitere Einsatz von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zur Patientenbetreuung in der Notfallrettung bayernweit nicht spürbar auf die Personalsituation im Rettungsdienst auswirken würde.

Vielmehr ist es für die Sicherstellung der Versorgung in medizinischen Notfällen unabdingbar, dass eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern zur Verfügung steht. Ein wichtiger Beitrag hierfür ist die Steigerung der Ausbildungskapazitäten. Die Anzahl der Ausbildungsstellen des Gesundheitsfachberufs „Notfallsanitäter“ wird durch die Sozialversicherungsträger in Abstimmung mit den Durchführenden nach dem zu erwartenden Personalbedarf festgelegt. Die Staatsregierung ist an den Verhandlungen nicht beteiligt. Zuletzt haben sich das Bayerische Rote Kreuz (BRK) als bayernweit größter Durchführender und die Sozialversicherungsträger auf eine deutliche Aufstockung der Ausbildungsstellen geeinigt. In den Jahren 2023 und 2024 sollen insgesamt 750 Ausbildungsplätze finanziert werden, im Jahr 2022 war die Zahl der Ausbildungsstellen noch auf 245 begrenzt. Auch bei den übrigen Durchführenden wurde die Anzahl der Ausbildungsstellen deutlich erhöht.

Darüber hinaus verfolgt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) verschiedene Ansätze, um hilfeschuchende Patientinnen und Patienten in die richtige Versorgungsstruktur zu lenken und den Rettungsdienst bei minderschweren Einsätzen zu entlasten. Exemplarisch wird auf die folgenden Projekte verwiesen:

Gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und unter Beteiligung der Integrierten Leitstellen (ILS) hat das StMI ein Verfahren für einen elektronischen Datenaustausch zwischen den ILS und den Vermittlungs- und Beratungszentralen der KVB entwickelt und in den ILS eingeführt. Gegenstand sind eine vergleichbare Abfragesystematik sowie eine technische Schnittstelle zum automatisierten Austausch von Einsatzdaten. Dies ermöglicht den ILS die Weiterleitung von Anruferinnen und Anrufern an die Vermittlungs- und Beratungszentralen der KVB, die Patientinnen und Patienten an den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermitteln oder einen Termin in einer Arztpraxis vereinbaren können.

Auch auf der Einsatzebene sollen Rettungsdienst und vertragsärztlicher Bereich enger angebunden werden. Seit 01.04.2022 erprobt der ZRF Regensburg im Auftrag des StMI das Rettungseinsatzfahrzeug (REF) als neues Einsatzmittel für weniger schwerwiegende Einsätze. Das REF ist immer mit einer erfahrenen und qualifizierten Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter besetzt. Diese nehmen am Einsatzort eine Ersteinschätzung und im Regelfall die notwendige Hilfeleistung vor. Bei Bedarf alarmieren sie einen Rettungswagen oder ein notarztbesetztes Rettungsmittel nach. Vor Ort können die Patientinnen und Patienten außerdem über die Sichtsungssoftware der KVB in den vertragsärztlichen Bereich gelenkt werden. Im Laufe des Jahres 2024 wird das Pilotprojekt ausgewertet und evaluiert, inwieweit die im Rettungsdienstbereich Regensburg eingesetzten REF den Rettungsdienst entlastet haben. Auf dieser Grundlage wird das StMI gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern über das weitere Vorgehen entscheiden.

Darüber hinaus nutzt das StMI die Chancen der Digitalisierung und verfolgt wegweisende Digitalprojekte. Möglichst noch im Jahr 2024 soll das Telenotarzt-System am Standort Ost für erste Einsätze zur Verfügung stehen. Zudem wird die Betriebsaufnahme des Notfallregisters im Laufe des Jahres 2024 erfolgen.

Mit den genannten Maßnahmen wird der Rettungsdienst in Bayern nachhaltig weiterentwickelt und auch in Zukunft gut aufgestellt sein.

7. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Hinweise hat sie hinsichtlich Personen, die Mitglieder in vom Verfassungsschutz überwachten Gruppierungen sind, im Umfeld und in der Organisation und Führung der „Gemeinsam gegen rechts“-Demonstration vom 21.01.2024 in München und der weiteren bayernweiten linken Demonstrationen seit dem 10.01.2024, wie bewertet es die Staatsregierung, wenn Jugendorganisationen von Parteien, Gewerkschaften, der Jugendring etc. (sog. Zivilgesellschaft) bewusst und offen eine Zusammenarbeit bzw. gemeinsames Auftreten mit vom Verfassungsschutz überwachten extremistischen Gruppierungen durchführen und durch gemeinsame Bewerbung aufzeigen und wie bewertet die Staatsregierung die Aussage der Veranstalterin [REDACTED], die laut Bild-Zeitungsbericht vom 21.01.2024 ein Mitglied der linksextremen Klimagruppe „Extinction Rebellion“ gewesen sein soll, bezüglich „fucking System stürzen“?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung erteilt grundsätzlich keine Auskunft über Erkenntnisse des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) zu Einzelpersonen und deren Bezügen zu Organisationen. Dies würde zum einen die Arbeitsweise des BayLfV offenlegen und wäre darüber hinaus ein unzulässiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rn. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rn. 83f. – jeweils m. w. N.) sind zu berücksichtigen. Es ist nicht ersichtlich, dass vorliegend das Informationsinteresse des Fragestellers das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Einzelpersonen überwiegen würde.

Die von dem Fragesteller genannten zivilgesellschaftlichen Gruppierungen sind kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Im BayLfV findet jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen sowie Gruppierungen zu oder in extremistische Gruppierungen statt. Die Staatsregierung sieht im Übrigen davon ab, politische Einschätzungen des Fragestellers zu bewerten.

Die Staatsregierung bewertet genauso wenig gegenüber der Presse getätigte Aussagen von Einzelpersonen. In welchem Zusammenhang die Aussage ergangen ist, ergibt sich aus der Fragestellung nicht. Die Gruppierung „Extinction Rebellion“ ist darüber hinaus kein Beobachtungsobjekt des BayLfV, sodass im Übrigen auf die Antwort im vorherigen Absatz verwiesen wird.

8. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie weit die Droge „Flex“ in Bayern verbreitet ist, welche Maßnahmen von der Staatsregierung ergriffen werden, um die Verbreitung der Droge zu verhindern, und ob es in Bayern bereits Todesfälle gibt, die mit dem Konsum der Droge „Flex“ in Zusammenhang stehen könnten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Szenebezeichnung „Flex“ beschreibt den neuen psychoaktiven Stoff Methylen-dioxypropyvaleron (MDPV), welcher den sog. Cathinonen zugerechnet wird.

Repräsentative Studien und Daten zum MDPV-Konsum in Bayern liegen dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) nicht vor.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Verstöße mit MDPV unter die Gruppe der Neuen Psychoaktiven Stoffe (NpS) subsumiert. Eine Separierung der Fälle im Zusammenhang mit MDPV ist nicht möglich.

Zur Verbreitung von MDPV sind daher keine expliziten, validen Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden, vorhanden.

Im Rahmen der durch das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA), Sachgebiet 201 (Chemie), vorgenommenen Untersuchungen von polizeilich sichergestellten Substanzen wurde in den letzten fünf Jahren nur vereinzelt MDPV festgestellt.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass MDPV in Bayern bisher nur in sehr geringem Umfang aufgetreten ist.

Das StMGP klärt mit seiner Initiative Mindzone auch über die Gefahren von MDPV auf.³ Neben dem Online-Angebot⁴ werden Partygänger direkt vor Ort im Setting mit einem Peer-to-peer-Ansatz angesprochen und auf die Gefahren von Substanzkonsum hingewiesen.

Nach Auskunft des BLKA gab es bislang lediglich einen Todesfall in Bayern im Jahr 2017, bei dem der Konsum von MDPV ursächlich gewesen sein könnte. Ein toxikologisches Gutachten liegt hierzu allerdings nicht vor, weshalb es sich um einen Verdachtsfall handelt.

Dem StMGP liegen zu Todesfällen im Zusammenhang mit dem Konsum von MDPV keine geeigneten Daten vor. Ferner ist zu berücksichtigen, dass in der ICD-3-basierten Todesursachenstatistik unter den Codes F10–F19 zwar einzelne Formen psychischer Verhaltensstörungen (z. B. Halluzinogene, andere Stimulanzien, Sedativa und Hypnotika) ausgewiesen werden, aber keine genaue Rückführbarkeit auf die Droge „Flex“ möglich ist.

³ <https://mindzone.info/substanzen/mdvp/>

⁴ <https://mindzone.info/>

9. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen sind seit 2015 insgesamt aus dem Ausland in den Freistaat Bayern eingewandert (aufsummierte Nettozuwanderung/Wanderungssaldo) und sieht die Staatsregierung die Kapazitätsgrenze Bayerns bei der Aufnahme von Migranten hinsichtlich Integration, Unterbringung, Versorgung etc. mittlerweile als erreicht an?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Beantwortung der Frage werden die vom Landesamt für Statistik (LfStat) ermittelten Wanderungssalden der Jahre 2015 bis 2022 sowie – unter Nutzung vorläufiger Zahlen – für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.10.2023 zugrunde gelegt. Die Wanderungssalden beruhen ohne Differenzierung nach Staatsangehörigkeiten auf der Differenz zwischen Zuzügen und Fortzügen über die Bundesgrenzen, d. h. aus dem Ausland ohne Berücksichtigung innerdeutscher Wanderungsbewegungen. Erfasst werden daher nicht nur Asylbewerber, sondern zum Beispiel auch die Zuwanderung von Fachkräften. Die Summe der Wanderungssalden für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.10.2023 beläuft sich auf 845 382 Personen.

Bayern ist das Land der gelingenden Integration. Das kommt nicht von ungefähr. So setzt die Staatsregierung von jeher auf das Prinzip „Fördern und Fordern“. Das bedeutet: Unterstützung für Migrantinnen und Migranten bereitstellen, soweit nötig, und gleichzeitig neben der Anerkennung unserer Rechts- und Werteordnung ihre Eigeninitiative und Eigenverantwortung zu verlangen. Zur Unterstützung gehören zum Beispiel leistungsstarke Beratungsstrukturen, Projekte zur Werte- oder Sprachvermittlung. Um diesen erfolgreichen Weg fortsetzen zu können und einer Überlastung insbesondere der Kommunen im Bereich Integration vorzubeugen, bedarf es einer realistischen Integrationsgrenze für Deutschland, die sich am Leistungs- und Integrationsvermögen der Länder und Kommunen orientiert.

Die aktuell unkontrollierte zu hohe Zuwanderung führt dazu, dass alle staatlichen und kommunalen Stellen bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten an ihren Belastungsgrenzen angelangt sind. Die Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber sind aktuell mit rd. 95 Prozent stark ausgelastet. Auch andere Ressourcen wie etwa Plätze in Schulen und Kindertageseinrichtungen sind hoch ausgelastet. Daher brauchen wir schnellstmöglich zentrale Weichenstellungen durch den Bund und eine grundlegende Wende in der Asylpolitik.

Deshalb hat die Staatsregierung sechs wichtige Bundesratsinitiativen beschlossen. Wir fordern die Bundesregierung dringend auf, Länder und Kommunen nachhaltig zu entlasten:

1. Das Asylrecht muss unverzüglich geändert werden. Unsere Ressourcen sind begrenzt und müssen zielgerichtet für die Menschen eingesetzt werden, die tatsächlich schutzbedürftig sind. Feste Aufnahmezusagen der EU können ebenso zur Lösung beitragen wie die konsequentere Abschiebung von Straftätern.
2. Zu viele Menschen kommen ungeprüft und oft ohne Ausweispapiere nach Deutschland. Die Grenzkontrollen müssen fortgesetzt werden. Zurückweisungen an der Binnengrenze dürfen auch dann nicht ausgeschlossen werden, wenn an der Grenze ein Asylgesuch geäußert wird.

3. Der Bund muss zentrale Bundesausreisezentren an den großen deutschen Flughäfen errichten, um Rückführungen zu beschleunigen.
4. Der Bund muss endlich eine realistische Integrationsgrenze festlegen. Sonst droht eine völlige Überforderung der Kommunen, die die politische Stabilität des Landes gefährdet.
5. Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren müssen beschleunigt werden. Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten muss um die Länder Algerien, Armenien, Indien, Marokko und Tunesien erweitert werden.
6. Neu ankommende Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sollen künftig wieder nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und nicht in den Bürgergeld-Bezug fallen.

10. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob für das Kommunalunternehmen „Lucas-Cranach-Campus“ in Kronach seit Bestehen rechtsaufsichtliche Prüfungen durchgeführt wurden (bitte chronologisch auflisten), welche Ergebnisse die Prüfungen ergeben haben und welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen daraufhin eingeleitet wurden (bitte Maßnahmen und ihre Durchführung chronologisch aufführen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Regierung von Oberfranken ist zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für das Kommunalunternehmen „Lucas-Cranach-Campus“. Nach ihrer Mitteilung fanden folgende rechtsaufsichtliche Prüfungen statt:

1. Die Gründung des Kommunalunternehmens „Lucas-Cranach-Campus“ wurde der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 30.01.2020 gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Sätze 3 und 4 Landkreisordnung angezeigt. Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind nicht erfolgt.
2. Entsprechend einer Bitte des Landkreises Kronach vom 19.08.2021 um rechtsaufsichtliche Bewertung eines beabsichtigten Erwerbs von Wohnungen durch das Kommunalunternehmen „Lucas-Cranach-Campus“ hat die Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 30.09.2021 dem Landkreis im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Beratung dargelegt, unter welchen Voraussetzungen die Aufgabe des Wohnungsbaus von den kreisangehörigen Gemeinden auf den Landkreis Kronach übertragen werden konnte. Nach Mitteilung des Landkreises Kronach vom 22.12.2021 haben alle kreisangehörigen Gemeinden der teilweisen Übertragung der Aufgabe „Wohnungswesen“ auf den Landkreis zugestimmt. Es waren daher keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen erforderlich.
3. Aufgrund anonymer Eingaben vom 29.06.2022 und 30.09.2022 betreffend die Aufstellung und Bekanntgabe von Jahresabschlüssen des Kommunalunternehmens „Lucas-Cranach-Campus“ für die Jahre 2020 und 2021 fand eine rechtsaufsichtliche Prüfung durch die Regierung von Oberfranken statt. Die Regierung von Oberfranken stellte im Dezember 2022 fest, dass beide Jahresabschlüsse jeweils nicht innerhalb der durch § 27 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vorgegebenen Frist festgestellt und bekanntgegeben wurden. Die Regierung von Oberfranken forderte das Kommunalunternehmen auf, die geltende Frist zukünftig zu beachten. Weitere rechtsaufsichtliche Maßnahmen waren nicht angezeigt.
4. Das Landratsamt Kronach zeigte der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 28.12.2022 einige Änderungen der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens „Lucas-Cranach-Campus“ an. Die Regierung von Oberfranken nahm hierzu mit Schreiben vom 09.03.2023 rechtsaufsichtlich Stellung. Die Regierung von Oberfranken forderte dazu auf, die vorgesehene Aufgabenerweiterung des Kommunalunternehmens auf das rechtlich zulässige Maß zu beschränken. Die Hinweise der Regierung von Oberfranken wurden umgesetzt.
5. Seit 16. November 2022 gingen bei der Regierung von Oberfranken eine Reihe von Eingaben und Anfragen eines Petenten zu verschiedenen Angelegenheiten

des Kommunalunternehmens „Lucas-Cranach-Campus“ (u. a. zur Notwendigkeit von Stellenausschreibungen, zu Einzelheiten des Erwerbs von Grundstücken und Kraftfahrzeugen, zur Bekanntmachung von Jahresabschlüssen, zur Haftung des Kommunalunternehmens und zu Ausschreibungspflichten) ein. In allen Fällen wurde das Landratsamt Kronach bzw. das Kommunalunternehmen angehört. Rechtsaufsichtliche Maßnahmen durch die Regierung von Oberfranken waren nicht geboten. Die jüngste Eingabe des Petenten stammt vom 18.01.2024, sie wurde noch nicht beantwortet.

11. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts von Hunderttausenden Menschen, die in den vergangenen Tagen bundesweit auf die Straßen gegangen sind, um gegen Rechtsextremismus, Demokratiefeindlichkeit und Vertreibungspläne zu demonstrieren, frage ich die Staatsregierung, ob sie Erkenntnisse zur Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern aus dem bayerischen rechtsextremen Milieu am von dem Recherchekollektiv Correctiv aufgedeckten Treffen des sogenannten Düsseldorfer Forums in Potsdam im November 2023 besitzt⁵, wie die Staatsregierung die vom rechtsextremen Milieu für den Freistaat Bayern ausgehende Gefahr bewertet und welche Maßnahmen die Staatsregierung ergreifen wird, um der von rechtsextremen Akteurinnen und Akteuren ausgehende Gefahr für den Freistaat Bayern entgegenzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am 10.01.2024 wurde auf dem Rechercheportal correctiv.org ein Beitrag veröffentlicht, wonach Ende November 2023 ein Treffen von AfD-Funktionären und Vertretern der rechten Szene bei Potsdam stattfand. Bezüglich der konkreten Veranstaltung liegen dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) keine Informationen aus dem eigenen Informationsaufkommen vor.

Die in der Presseberichterstattung als Organisator bzw. Veranstalter genannten Personen sind aktuell in Bayern wohnhaft. Beide Personen sind dem BayLfV bisher nicht in extremistischen Zusammenhängen bekannt geworden.

Eine weitere in der Presse genannte Teilnehmerin ist eine bayerische Bundestagsabgeordnete, die ebenfalls nicht unter Beobachtung des Verfassungsschutzverbundes steht.

Die vom rechtsextremistischen Akteuren ausgehende Gefahr wird von der Staatsregierung schon seit Längerem als groß eingeschätzt.

Das rechtsextremistische Personenpotenzial in Bayern belief sich Ende 2022 auf insgesamt 2 590 Personen (2021: 2 700 Personen), von denen etwa 1 070 als gewaltorientiert eingestuft werden (2021: 1 075). Darunter waren rund 690 Neonazis (2021: 730).

Im Zusammenhang mit dem Anstieg der Flüchtlingszahlen im Jahr 2015 bekam die rechtsextremistische Szene ideologischen und propagandistischen Auftrieb. Die Folge war ein Ausfransen der rechtsextremistischen Szene in ein Umfeld hinein, das bislang nicht in rechtsextremistischen Strukturen verankert war.

Daneben ist in der rechtsextremistischen Szene eine Hinwendung zu dezentralen Strukturen und Formen des extremistischen Aktionismus zu beobachten. Die Mitglieder- und Anhängerzahlen der extremistischen Parteien gehen sukzessive zurück. Diese hierarchisch aufgebauten Organisationsformen werden zunehmend er-

⁵ <https://correctiv.org/aktuelles/neue-rechte/2024/01/10/geheimplan-remigration-vertreibung-afd-rechts-extreme-november-treffen/>

setzt durch diffuse Personenzusammenschlüsse im Internet oder durch aktive Einzelpersonen, die sich in nicht öffentlichen Bereichen des Internets radikalieren und extremistische oder gar terroristische Aktionen vorbereiten noch bevor sie durch realweltliche Aktivitäten auffallen.

Den Gefahren des Rechtsextremismus begegnet die Staatsregierung mit einer Vielzahl repressiver und präventiver Maßnahmen.

Im Verfassungsschutzverbund wurden beispielsweise Maßnahmenpakete entwickelt, um die Analyse und Bekämpfung von rechtsextremistischen Strukturen, Netzwerken und Einzelpersonen zu verbessern.

Das BayLfV intensiviert die Überprüfung von Erst- und Mehrfachtätern, die durch rechtsextremistische Straf- oder Gewalttaten aufgefallen sind. Dabei werden insbesondere Internetpräsenz, Vernetzung und Kontakte zur Szene in den Blick genommen und verstärkt nachrichtendienstliche Mittel gegen Rechtsextremisten eingesetzt. Damit wird der bereits nach der Aufdeckung des „NSU“ in Bayern entwickelte personenbezogene Ansatz verstärkt und auf einen größeren Personenkreis ausgedehnt. Denn gerade von Personen, die bisher nicht in der rechtsextremistischen Szene fest verankert waren, gehen immer mehr Straftaten aus.

Die Staatsregierung setzt seit Jahren neben repressiven Maßnahmen auch auf Präventionsarbeit, um das Entstehen von extremistischem Gedankengut bereits im Ansatz zu verhindern. Die Maßnahmen reichen dabei von der allgemeinen Demokratieverzierung und Wertebildung, Öffentlichkeitsarbeit und phänomenbezogenen Informationen über spezifische Fortbildungs- und Beratungsangebote bis hin zu Deradikalisierungs- und Aussteigerprogrammen. Diese Angebote werden von den jeweils federführenden Ressorts (Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), Staatsministerium der Justiz, Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) eigenverantwortlich, aber in enger Abstimmung untereinander angepasst und weiterentwickelt.

Um die Öffentlichkeit über die von extremistischen Bestrebungen ausgehenden Gefahren zu informieren, bietet das BayLfV verschiedene Präventions- und Informationsprodukte an. Eine zentrale Rolle spielen hierbei die turnusmäßig gemeinsam mit dem StMI herausgegebenen Verfassungsschutzberichte und Halbjahresinformationen sowie Podcastfolgen.

Insbesondere aufgrund von neuen Entwicklungen und aktuellen Herausforderungen im Bereich des Rechtsextremismus wurde das Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus unter Federführung des StMI erneut überarbeitet, Anfang 2023 veröffentlicht und im politischen Raum sowie an fachlich betroffene Stellen verteilt. Das Handlungskonzept wird unter Einbeziehung neuer Erfahrungen und Erkenntnisse kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) bietet Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und Schulen vielfältige Informationen und Beratungsleistungen an. So wurden beispielsweise die Kommunenberatung intensiviert sowie Fortbildungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen, insbesondere auch bei Behörden, ausgeweitet.

Die neu konzipierte Handreichung „Umgang mit Rechtsextremisten im Zusammenhang mit Asylbewerberunterkünften“ der BIGE für politische Entscheidungsträger auf kommunaler Ebene sowie deren Mitarbeiter enthält Hintergrundinformationen zur Motivation und Strategie der rechtsextremistischen Szene im Zusammenhang

mit Asylbewerberunterkünften, zeigt grundsätzliche Handlungsempfehlungen zum Umgang mit rechtsextremistischer Agitation vor Ort auf und bietet konkrete Tipps bei der Durchführung von Bürgerversammlungen.

Daneben wurden die Präventionsangebote an Schulen sowie Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte um aktuell nachgefragte Themenblöcke wie etwa den Umgang mit Verschwörungstheorien, Nutzung von Sozialen Medien sowie Umgang mit WhatsApp-Gruppen mit extremistischem Inhalt ergänzt.

Im Übrigen wird auf Antworten der Staatsregierung vom 24.01.2023 und 08.02.2023 auf die Schriftlichen Anfragen vom 23.12.2022 der Abgeordneten Toni Schuberl, Cemal Bozoğlu, Gülseren Demirel, Verena Osgyan der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Umsetzung der Forderungen des ersten Untersuchungsausschusses zum Nationalsozialistischen Untergrund I – Stärkung der fachlichen Kompetenz der Sicherheitsbehörden im Bereich Rechtsextremismus“ sowie „Umsetzung der Forderungen des ersten Untersuchungsausschusses zum Nationalsozialistischen Untergrund VII – Kampf gegen Rechtsextremismus“ verwiesen (Drs. 18/26083 vom 31.03.2023 und Drs. 18/26900 vom 21.04.2023).

12. Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele vorzuhaltende Einsatzstunden von Rettungswägen konnten im Jahr 2023 (falls für 2023 noch keine Daten vorliege, bitte für 2022 beantworten) nicht besetzt werden, wie stark waren die einzelnen Rettungsdienstbereiche hiervon jeweils betroffen und in wie vielen Fällen war fehlendes Personal hierfür der Grund?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In Bayern haben die Landkreise und kreisfreien Gemeinden die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst sicherzustellen, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG). Hierzu ist das Gebiet des Freistaates Bayern in 25 Rettungsdienstbereiche eingeteilt. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden schließen sich zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zusammen, Art. 4 Abs. 3 BayRDG. Diese beauftragen nach Maßgabe des Art. 13 BayRDG sog. Durchführende des Rettungsdienstes mit der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport. Vor diesem Hintergrund liegen der Staatsregierung die erbetenen Daten nicht vor. Eine detaillierte statistische Auswertung ist nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung möglich, die auch unter Berücksichtigung des parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand sowie die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde und angesichts der Kurzfristigkeit nicht erfolgen kann.

13. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund, dass ein Teil des Konversionsgeländes in Bamberg (ehemalige „Flynn Housing Area“) seit 2015 vom Freistaat Bayern als zentrale Aufnahmeeinrichtung für Geflüchtete (AEO/ARE/Ankerzentrum) genutzt wird, frage ich die Staatsregierung, ob zum Start der Einrichtung ein Bauantrag auf Nutzungsänderung gestellt wurde, wenn ja, wie lauten Antrag und Verbescheidung, wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mit Schreiben vom 01.09.2015 beantragte das Staatliche Bauamt Bamberg als Vertreter des Freistaates Bayern die bauaufsichtliche Zustimmung für die geplante Errichtung der sog. ARE (Aufnahme- und Rückführungseinrichtung) II Bamberg, die in 2018 in die ANKER-Einrichtung Oberfranken (AEO) übergegangen ist. Die Stadt Bamberg erteilte mit Schreiben vom 11.09.2015 ihr gemeindliches Einvernehmen zu dem Vorhaben.

Der Tenor des Bescheids lautete wie folgt:

1. Für die Errichtung der Ankunfts- und Rückführungseinrichtung (ARE) II Bamberg wird die bauaufsichtliche Zustimmung nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Bauordnung erteilt.
2. Die bauaufsichtliche Zustimmung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 - 2.1. Die Zustimmung ist befristet bis 31.12.2025.
 - 2.2. Der Vorhabenträger hat für den einrichtungsbezogenen, ruhenden Kfz-Verkehr dauerhaft eine stets ausreichende Zahl an Kfz-Stellplätzen innerhalb der Einrichtung vorzuhalten.
 - 2.3. Der Vorhabenträger soll den einrichtungsbezogenen An-/Abfahrtsverkehr nach Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich ab 01.01.2016) nach Möglichkeit in Richtung Kastanienstraße leiten.
3. Hilfsweise wird in Anwendung von § 37 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine Abweichung von der Anforderung des § 35 Abs. 2 BauGB erteilt, dass das Vorhaben den öffentlichen Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Darstellung im Flächennutzungsplan) nicht beeinträchtigt.
4. Für diesen Bescheid wird keine Verfahrensgebühr erhoben. Auslagen sind nicht entstanden.

14. Abgeordnete **Ramona Storm** (AfD)
- Im Hinblick auf die abgelehnte Petition der Gemeinde Aiterhofen frage ich die Staatsregierung, ob sie gedenkt, auch in Zukunft Beschlüsse der kommunalen Selbstverwaltung zu ignorieren, stellt sie auch zukünftig das private Vertragsrecht über die Belange der Gemeinden hinsichtlich der Unterbringung von Asylbewerbern und will die Staatsregierung das Urteil des Verwaltungsgerichtes im Fall Greiling in Bezug auf die Zuweisung von Asylbewerbern akzeptieren und zukünftig von Zwangszuweisungen absehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Zugangszahlen nach Bayern lagen 2022 mit rd. 39 500 Asylbewerbern und rd. 152 000 Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine über dem Niveau von 2016. In 2023 lagen die Zugangszahlen im Bereich Asyl mit fast 50 000 Personen nochmals mehr als ein Viertel über dem Vorjahresniveau. Entsprechend sind die Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber aktuell mit rd. 95 Prozent stark ausgelastet.

Der Staatsregierung ist bewusst, dass die Länder und Kommunen durch die unkontrollierte Zuwanderung bei der Aufnahme und Integration von Asylbewerbern in allen Bereichen an ihrer Belastungsgrenze angelangt sind. Nachdem vielerorts bereits auf Objekte zurückgegriffen werden muss, die beispielsweise aufgrund ihrer Lage nicht optimal geeignet sind, steigt verständlicherweise auch der Widerstand in der Bevölkerung. Die Asylbewerberzahlen in Deutschland müssen wieder deutlich sinken und es braucht eine spürbare Entlastung. Dafür setzt sich die Staatsregierung mit Nachdruck insbesondere auf Bundesebene ein.

Bis dahin ist entscheidend, dass Freistaat und Kommunen zusammenstehen, um die Unterbringung derjenigen Asylbewerber zu ermöglichen, die Bayern nach dem bundesweiten Verteilungsschlüssel aufzunehmen hat. Gerade wenn – wie im Landkreis Straubing-Bogen – eine deutliche Untererfüllung der Quote vorliegt, können wir keine Gemeinde aus ihrer Mitwirkungspflicht entlassen, um dieser Verpflichtung unter Berücksichtigung der Verteilergerechtigkeit nachkommen zu können.

Die Unterbringung von Asylbewerbern ist für die Kreisverwaltungsbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten keine freiwillige, sondern eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Anders als in anderen Bundesländern sind kreisangehörige Gemeinden dagegen nicht zur Unterbringung von Asylbewerbern verpflichtet, es handelt sich in Bayern um eine rein staatliche Aufgabe; die kreisfreien Städte handeln im übertragenen Wirkungskreis. Das Landratsamt kann die kreisangehörigen Gemeinden zur Mitwirkung anhalten und sie zur Benennung geeigneter Möglichkeiten zur Unterbringung auffordern. „Zwangszuweisungen“ von staatlicher Seite an die Kommunen sind in Bayern folglich nicht vorgesehen.

Die den Beschluss des Verwaltungsgericht München tragenden rechtlichen Erwägungen zur Aufgabenverteilung bei der Asylunterbringung entsprechen vollumfänglich der Rechtsauffassung der Staatsregierung. Dies wurde in der Vergangenheit auch konsequent gegenüber der Öffentlichkeit und nachgeordneten Behörden kommuniziert.

Weitere vergleichbare Fälle über den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen hinaus sind der Staatsregierung nicht bekannt. Der weit überwiegende Teil der kreisangehörigen Gemeinden ist sich seiner Verantwortung bewusst. Statt nach dem „St.-Florians-Prinzip“ zu agieren, wirken Gemeinden regelmäßig sehr verantwortungsvoll bei der Unterbringung mit. Umgekehrt nehmen die Landratsämter Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und achten bestmöglich auf eine ausgewogene Verteilung.

15. Abgeordneter
**Matthias
Vogler**
(AfD)
- Da sich laut dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) der bundesweite Investitionsrückstand der Kommunen im Jahr 2023 auf 166 Mrd. Euro belief, frage ich die Staatsregierung, wie ist – nach Kenntnis der Staatsregierung – der Investitionsrückstand der bayerischen Kommunen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Regierungsbezirken und ihrer Entwicklung in den letzten fünf Jahren (bitte die Investitionsrückstände grafisch oder tabellarisch darstellen und zwar in absteigender Reihenfolge ihrer Größe entsprechend der vom Deutschen Städte- und Gemeindebund bereits vorgenommenen Aufteilung⁶)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Staatsregierung liegen über die genannten Veröffentlichungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes bzw. des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) im Rahmen des Kommunalpanels der Kreditanstalt für Wiederaufbau hinaus keine Informationen über die Höhe der Investitionsrückstände der bayerischen Kommunen vor. Insbesondere erfasst die amtliche Statistik im Bereich der Kommunal финанzen keine Angaben zum (wahrgenommenen) Investitionsrückstand der bayerischen Kommunen. Innerhalb der Antwortfrist konnten entsprechende Informationen auch nicht anderweitig beschafft werden; insbesondere wurde von einer bayernweiten Abfrage bei allen 2 056 Städten und Gemeinden, 71 Landkreisen und 7 Bezirken aufgrund des hiermit verbundenen Verwaltungsaufwands für die Kommunen, auch in zeitlicher Hinsicht, abgesehen. Im Übrigen gibt es auch keine allgemeingültigen Maßstäbe für die Beurteilung von Investitionsrückständen!

⁶ vgl. <https://www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/bilanz-2022-ausblick-2023/>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

16. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum sind Fernstudierende mit Hauptwohnsitz in Bayern vom Bezug des Ermäßigungstickets („29-Euro-Ticket“) ausgeschlossen, widerspricht dies nicht den Zielen der Staatsregierung zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Beruf/Familie und welche Kosten würden nach Ansicht der Staatsregierung durch eine Einbeziehung Fernstudierender mit Hauptwohnsitz in Bayern entstehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ministerrat hat am 18.04.2023 beschlossen, ein Ermäßigungsticket für Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und Studierende ab dem Wintersemester 2023/24 einzuführen. Dabei wurde festgelegt, dass nur Studierende an staatlichen und nichtstaatlichen bayerischen Hochschulen oder an Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen eines anderen Landes in Bayern oder an Bildungseinrichtungen, die in Bayern aufgrund von Kooperationen mit diesen außerbayerischen Hochschulen im jeweiligen Sitzland anerkannte und zugelassene Hochschulstudiengänge durchführen, zum Erwerb des Ermäßigungstickets berechtigt sind.

Bei dem bayerischen Ermäßigungsticket handelt es sich um ein Angebot des Freistaates an in Bayern studierende Personen (Studierende mit einem „Studienort“ in Bayern). Von diesem Berechtigungskreis sind neben Studierenden an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) auch Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BayHIG erfasst. Es können daher auch Studierende außerbayerischer Hochschulen das Ermäßigungsticket erwerben, wenn ihre Hochschule eine entsprechende Feststellung nach Art. 112 Abs. 1 BayHIG hat und die Studierenden in Bayern studieren.

Aussagen zu Kosten lassen sich keine treffen, da es keine festgelegten Kriterien gibt, die eine trennscharfe Abgrenzung der Berechtigtengruppe der „Fernstudierenden“ ermöglicht.

17. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen (bitte auch Vollzeitäquivalente angeben) beschäftigt das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr derzeit für den Bereich Radverkehr, wie lauten deren Aufgabenbeschreibungen und welche Ziele des Regierungsprogramms „Radverkehrsprogramm Bayern 2025“ und des neuen Radgesetzes („Bayerisches Radgesetz – BayRadG“) sind bereits erfüllt bzw. noch offen (bitte einzeln auflühren)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Betreuung der Radverkehrsthemen erfolgt im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr durch das für den Radverkehr zuständige Fachreferat in enger Zusammenarbeit mit weiteren betroffenen Stellen sowohl innerhalb des Ministeriums als auch im nachgeordneten Geschäftsbereich.

Über die Umsetzung des Regierungsprogramms „Radverkehrsprogramm Bayern 2025“ hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr jährlich dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr des Landtags, zuletzt mit Schreiben vom 31.05.2023, berichtet. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Radverkehrs in Bayern (Bayerisches Radgesetz – BayRadG) am 01.08.2023 ist das „Radverkehrsprogramm Bayern 2025“ nicht mehr anzuwenden. Für die Zukunft sind die Vorschriften des BayRadG maßgeblich.

Das BayRadG verfolgt im Wesentlichen das Ziel, den Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen zu steigern, indem 1 500 Kilometer neue Radwege im Freistaat bis zum Ende des Jahres 2030 neu gebaut werden (Art. 2 BayRadG).

Die Zielerreichung wird vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr konsequent vorangebracht.

18. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob sie (bitte um Auflistung der betreffenden Staatsministerien) bereits Gespräche mit dem Insolvenzverwalter der Alten Akademie München geführt hat, falls ja, wann jeweils die Gespräche geführt wurden, und was der konkrete Inhalt der einzelnen Gespräche war?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die zuständige Immobilien Freistaat Bayern hat im Auftrag des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in der ersten Januarhälfte 2024 erste Gespräche mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter geführt. Zum Inhalt kann aufgrund des laufenden Verfahrens keine Aussage gemacht werden.

19. Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche der im Planfeststellungsbeschluss für die Bundesstraße B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen: 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A 70) – Schwebheim (Abschnitt 520 Station 0,189 bis Abschnitt 540 Station 0,886) der Regierung von Unterfranken vom 29.06.2017 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurden bisher vollständig umgesetzt, aus welchem Grund und welche Ausgleichsmaßnahmen wurden, falls zutreffend, bisher nicht oder nur teilweise umgesetzt (bitte auch Zeitpunkt angeben, zu dem die vollständige Umsetzung aller festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen geplant ist)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim werden sukzessive im Rahmen der Flächenverfügbarkeit umgesetzt.

Die Maßnahme 11 A-CEF, die Maßnahme 13 A sowie die Maßnahme 14 A sind abgeschlossen. Für die Maßnahmen 15 A, 16 A und 17 A hat die Umsetzung begonnen und wird innerhalb des ersten Halbjahres 2024 abgeschlossen. Die Maßnahmen 18 A und 19 A werden angepasst und auf anderen als den ursprünglich vorgesehenen Flächen umgesetzt. Die Planung der angepassten Ausgleichsmaßnahmen kann 2024 abgeschlossen werden. Das Einvernehmen der beteiligten Fachbehörden vorausgesetzt, können die beiden Maßnahmen 2025 realisiert werden.

20. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die Anfrage zum Plenum vom Abgeordneten Markus Rinderspacher (Drucksache 19/137 vom 11.12.2023), wo Teilfrage 2 zur Abgabe oder Nichtabgabe einer rechtsverbindlichen Auskunft der Staatsregierung gegenüber dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zur Verlegung der Kfz-Verwahrstelle Thomas-Hauser-Straße 19, die in einer Stellungnahme des BMDV (Aktenzeichen: L 11/DA 244/23 vom 16.08.2023) gefordert worden war, da diese rechtsverbindliche Auskunft der Staatsregierung laut obiger Stellungnahme des BMDV nicht vorläge, aber für die weitere Planung insbesondere der Neubewertung der sogenannten Bürgervariante unabdingbar sei, nicht beantwortet worden war, frage ich die Staatsregierung, ob dem BMDV rechtssicher gemeldet wurde, dass die Kfz-Verwahrstelle Thomas-Hauser-Str. 19 verlegt werden kann, sodass das BMDV nun die Prüfung der sogenannten Bürgervariante mit der rechtssicheren Aussage der Staatsregierung zur Verlegung der Kfz-Verwahrstelle neu auflegen kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für den Bereich des zweigleisigen Ausbaus Trudering – Daglfing mit Daglfinger und Truderinger Kurve bleibt es Ziel des Freistaates, dass die bisherigen Planungen der Deutschen Bahn (Amtsvariante) durch eine den berechtigten Forderungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht werdende Ausbauplanung ersetzt werden. Staatsminister Christian Bernreiter hat die Haltung des Freistaates erst kürzlich in einem Schreiben an den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Digitales und Verkehr, Herrn Michael Theurer, nochmal bekräftigt und den Zwischenstand der Untersuchungen für die Verlagerung der Kfz-Verwahrstelle dargestellt.

Zwischenzeitlich zeichnet sich auch eine alternative Lösung mit Einhausung einer Teilstrecke entlang der Bestandsbebauung ab. Mit dieser Maßnahme könnte ohne Verlagerung der Verwahrstelle eine anwohnerfreundliche Lösung erzielt und bauzeitliche Verzögerungen vermieden werden. Der Freistaat unterstützt diese Alternative. Projektverantwortlich ist aber letztlich die Deutsche Bahn, die mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr das weitere Vorgehen zu klären hat.

21. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele staatlich finanzierte bzw. geförderte Mietwohnungen wurden 2023 im Rahmen der Wohnraumförderung bewilligt, wie verteilen sich diese auf die jeweiligen Programme (Bayerisches Wohnungsbauprogramm, Modernisierungsprogramm, KommWFP, Studierendwohnraum, Junges Wohnen, Heimplätze etc.) und wie viele Wohnungen sind im letzten Jahr insgesamt aus der Bindung gefallen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat hat im Jahr 2023 insgesamt 4 995 Mietwohnungen bzw. Wohnplätze gefördert. Davon entfallen 2 847 Wohneinheiten (inklusive 169 Wohneinheiten zur Anpassung von Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung) auf das Bayerische Wohnungsbauprogramm, 456 Wohneinheiten auf das Bayerische Modernisierungsprogramm, 555 Wohneinheiten auf das Kommunale Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP), 915 Wohnplätze auf die Förderung von Studentenwohnraum sowie 222 Wohnplätze auf die Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung. Im Jahr 2023 konnten 3 233 neue sozial gebundene Mietwohnungen bewilligt werden, denen 2 993 planmäßige Bindungsausläufe gegenüberstanden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

22. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, warum die Polizei in Bayern bzw. die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg erst durch Ermittlungen in Großbritannien davon erfuhr, dass ein Mitarbeiter bei den Augsburgers Domsingknaben Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht bzw. pornographisches Material der Kinder und Jugendlichen produziert und verbreitet hat (bitte Vorgang genau erläutern), ob es im Vorfeld schon Anzeichen in Form von Anzeigen oder Beschwerden gab, wonach Mitarbeiter der Augsburgers Domsingknaben Kinder und Jugendliche sexuell belästigt oder missbraucht haben könnten (bitte Zeitraum und Vorwürfe genau erläutern), und was gedenkt die Staatsregierung zu unternehmen, um künftig sexuellen Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen zu verhindern (Konzepte bitte genau darlegen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Ermittlungen gehen auf eine Anzeige des Bundeskriminalamts zurück, die im August 2020 bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB), einging. Der Anzeige lag eine Erkenntnismitteilung der britischen National Crime Agency zugrunde, wonach sich ein zunächst unbekannter Nutzer über einen privaten Internetanschluss, der mit dem Beschuldigten in Verbindung gebracht werden konnte, bei einem Internetforum angemeldet hatte, auf dem kinderpornographische Inhalte ausgetauscht wurden. Ein solcher Informationsaustausch über Ländergrenzen hinweg ist bei Ermittlungen wegen Kinderpornographie die Regel. Auch die ZCB teilt Verdachtsmomente, die auf ausländische Taten und Täter hinweisen, den zuständigen Behörden (in der Regel über die Polizei) mit.

Aus der Mitteilung der National Crime Agency ergab sich allein der Verdacht des Umgangs mit Kinderpornographie, nicht aber der weitergehende Verdacht der unbefugten Fertigung von Bild- und Videoaufnahmen. Hinweise hierauf erbrachte erst die Auswertung der elektronischen Geräte und Speichermedien, die im Rahmen der Ermittlungen beim Beschuldigten sichergestellt wurden.

Frühere Anzeigen oder Beschwerden, wonach Mitarbeiter der Augsburgers Domsingknaben Kinder und Jugendliche sexuell belästigt oder missbraucht haben könnten, sind der ZCB im Laufe der Ermittlungen nicht bekannt geworden und konnten auch bei der Staatsanwaltschaft Augsburg nicht festgestellt werden.

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen hat für die staatlichen Stellen in Bayern höchste Priorität – unabhängig davon, ob sich die Taten innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Bereichs ereignen. Wegen der vielfältigen Maßnahmen, die von den zuständigen Stellen ergriffen werden, wird auf die Antwort zu Frage 1.1. der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Matthias Fischbach vom 05.01.2023 betreffend „Missbrauchsfälle in der katholischen und evangelischen Kirche V“ (Drs. 18/28104) Bezug genommen.

23. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Berufsbetreuer gab es in Bayern im Jahr 2022, wie viele Anträge zur Registrierung als beruflicher Betreuer wurden bis zum 30.06.2023 gestellt und wie viele Registrierungsbescheide wurden bis zum 01.07.2023 tatsächlich erteilt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Zu den Fragen liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

Listen der beruflichen Betreuerinnen und Betreuer werden bei den jeweils örtlich zuständigen Betreuungsstellen geführt, die seit dem 01.01. 2023 auch die nun erforderlichen Registrierungsverfahren durchführen. Die Aufgaben der Betreuungsstellen werden von Landkreisen und kreisfreien Städten nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Die angeforderten Daten liegen daher bei den 96 bayerischen Betreuungsstellen für den jeweiligen Bereich vor, es gibt hingegen keine zentrale Stelle, die diese Daten erhebt und zusammenführt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

24. Abgeordneter **Oskar Atzinger** (AfD)
- Vor dem Hintergrund von Berichten von Eltern von Schülern der Peter-Henlein-Realschule Nürnberg, des Sigmund-Schuckert Gymnasiums Nürnberg sowie der SABEL Realschule und des SABEL Gymnasiums Nürnberg, wonach minderjährige Schüler mit Amazon-Gutscheinen Artikel online kaufen und diese dann auf den Schulhöfen an Mitschüler weiterverkaufen – darunter auch z. B. E-Zigaretten – frage ich die Staatsregierung, ob ihr diese Vorfälle bekannt sind, welche Maßnahmen getroffen werden, um dies zu unterbinden (insbesondere Maßnahmen durch die Schulleitung) und wird eine Sensibilisierung der Pausen- und Hofaufsichten der betroffenen Schulen zu diesem Thema angeraten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach Art. 84 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) ist der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluss von Geschäften in der Schule untersagt. Das Verbot richtet sich auch an die Schülerinnen und Schüler.

Als gefährliche Gegenstände können E-Zigaretten zudem bei Verwendung von den aufsichtsführenden Lehrkräften weggenommen und von der Schule einbehalten werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Rückgabe einbehaltener Gegenstände ausschließlich an deren Erziehungsberechtigte (§ 23 Abs. 2 Sätze 2, 3 Bayerische Schulordnung – BaySchO). Darüber hinaus können gegen Schülerinnen und Schüler, die auf dem Schulgelände die genannten Artikel selbst konsumieren oder vertreiben, angemessene Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen verhängt werden (Art. 86, 88 BayEUG).

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse darüber, dass Schüler aktuell auf dem Schulhof Amazon-Artikel (darunter E-Zigaretten) verkaufen. Soweit in der Vergangenheit in einzelnen Fällen festgestellt wurde, dass Schüler E-Zigaretten in der Schule mitführten, wurde konsequent gehandelt.

Die Schulleitung und die aufsichtsführenden Lehrkräfte sind sensibilisiert und gehen Verdachtsfällen konsequent nach. Bei Bedarf wurde und wird auch die Polizei informiert.

Eine zusätzliche Sensibilisierung der Schulen erscheint daher derzeit nicht geboten.

25. Abgeordnete
**Nicole
Bäumler**
(SPD)
- Nachdem es von verschiedenen Schulen bzw. Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften Berichte gab, dass Visavid am vergangenen Mittwoch, als in weiten Teilen Bayerns Distanzunterricht angeboten wurde, zumindest temporär schwer erreichbar bzw. nutzbar war, frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnisse sie über das Ausmaß hat, wie die Serverkapazitäten für Visavid allgemein gestaltet sind und ob im Vorfeld des großflächigen Distanzunterrichts kurzfristig weitere Serverkapazitäten gebucht wurden, um dem zu erwartenden Ansturm gerecht werden zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach aktuellem Kenntnisstand traten am 17.01.2024 in laufenden Videokonferenzen mit ByCS-ViKo keine Störungen auf. Zwischen ca. 8:00 Uhr und 9:30 Uhr kam es jedoch bei einer Teilkomponente der ByCS-ViKo, die von laufenden Videokonferenzen unabhängig arbeitet, vereinzelt zu Beeinträchtigungen: In manchen Fällen kam es zu längeren Wartezeiten und fehlerhaften Zugriffen auf die Raumverwaltung. Sofortige Maßnahmen ermöglichten ab 9:30 Uhr wieder eine reibungslose Funktionsfähigkeit.

Die temporären Beeinträchtigungen in der Raumverwaltung des Videokonferenzdienstes waren nicht mangelnden Serverkapazitäten zuzuschreiben. Beim starken Wintereinbruch Anfang Dezember in Südbayern mit Schulschließungen in mehreren Landkreisen haben die Systeme der BayernCloud Schule beispielsweise hervorragend funktioniert. Maßnahmen für die Optimierung der dynamischen Hardwarezuteilung werden bereits ergriffen, damit solche Störungen in der Raumverwaltung künftig nicht mehr vorkommen.

26. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen mit abgeschlossener zweijähriger Zusatzausbildung zur Heilpädagogischen Förderlehrkraft in der Entgeltgruppe 9b TV-L (= Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) im Freistaat Bayern im laufenden Schuljahr 2023/2024 angestellt sind (bitte aufschlüsseln nach Trägern), welche konkreten Schritte die Staatsregierung unternommen hat, um den Landtagsbeschluss vom 18.07.2023 (Drs. 18/30108) in der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft der Länder umzusetzen, und welchen Gruppen unter den Beschäftigten des Freistaats aktuell eine Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L gewährt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Amtliche Daten zum Schuljahr 2023/2024 liegen derzeit noch nicht vor, weshalb zur Beantwortung der Frage ersatzweise auf das vorherige Schuljahr abgestellt wurde. Auf Basis der Amtlichen Schuldaten waren im Schuljahr 2022/2023 an den öffentlichen und privaten Förderzentren (einschl. Schulvorbereitende Einrichtungen) zusammen 860 Heilpädagogische Förderlehrkräfte in der Entgeltgruppe 9b TV-L tätig, davon 362 Lehrkräfte im staatlichen Bereich, 10 Lehrkräfte im kommunalen Bereich sowie 488 Lehrkräfte im privaten Bereich.

Zur Vermeidung von Mehrfachzählungen sind bei der vorliegenden Personenzählung die Schularart und der Träger der Schule des überwiegenden Einsatzes maßgeblich. Hinsichtlich der Daten zur Entgeltgruppe der Lehrkräfte ist zu beachten, dass diese in Einzelfällen statistisch nicht vorliegen und insbesondere im privaten Schulbereich nur begrenzt belastbar sind.

Zu den übrigen Fragen gibt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat folgende Auskunft:

Die Thematik wurde in der 1./2024 Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) am 16./17. Januar 2024 ausführlich beraten. Die Mitgliederversammlung der TdL hat den Antrag Bayerns, den im Landtagsbeschluss genannten Beschäftigten eine außertarifliche Zulage zahlen zu dürfen, mit der Begründung abgelehnt, dass der Gesamtkomplex der Eingruppierung/Bezahlung der heilpädagogischen Förderlehrkräfte und der heilpädagogischen Unterrichtshilfen (einschließlich der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) nicht durch außertarifliche Zulagen, sondern nur mit den Gewerkschaften in der Entgeltordnung Lehrkräfte einer Lösung zugeführt werden könne.

Der Freistaat Bayern ist nach der Satzung der TdL verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der TdL zu befolgen. Ein Verstoß könnte den Ausschluss Bayerns aus der TdL zur Folge haben. Dies gilt es zu vermeiden.

Dem Beschluss des Landtags vom 18.07.2023 wurde Rechnung getragen. Eine Zulage kann den heilpädagogischen Förderlehrkräften und den heilpädagogischen Unterrichtshilfen nicht gewährt werden.

§ 16 Abs. 5 TV-L ist ein Instrument zur Personalgewinnung bzw. zur Vermeidung einer Abwanderung. Über die Gewährung diesbezüglicher Zulagen entscheiden die personalverwaltenden Stellen im Einzelfall in eigener Zuständigkeit. Eine flächendeckende Lösung für einen größeren Personenkreis kann nicht über § 16 Abs. 5 TV-L abgedeckt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

27. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten haben Studenten an bayerischen Hochschulen, wenn ihre Dozenten in Klausuren, Hausarbeiten, Bachelor- oder Masterarbeiten oder sogar mündlich die Verwendung der sogenannten Gendersprache einfordern, wie viele Studenten legten in den letzten zehn Jahren Beschwerde ein, weil sie wegen der Nichtverwendung der Gendersprache eine schlechtere Beurteilung erhielten, und auf welcher rechtlichen Grundlage konnten bzw. können Dozenten die Verwendung der Gendersprache einfordern?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Generell gilt:

Die Leistungsanforderungen in Prüfungen werden von der Hochschule in der für den Studiengang maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung oder durch Richtlinie geregelt. Prüfungen sind dabei zuvorderst nach den fachlich geforderten Anforderungen zu bewerten. Die Verwendung eines bestimmten Sprachstils steht allerdings grundsätzlich nicht mit dem eigentlichen Gegenstand der Prüfung in Zusammenhang, sodass eine Bewertung der Verwendung bzw. Nichtverwendung eines bestimmten Sprachstils regelmäßig ausscheidet und daher rechtlich nicht eingefordert werden kann. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass es nach allgemein anerkannten Grundsätzen zulässig ist, bei der Prüfungsbewertung neben den fachlichen Fähigkeiten auch sprachliche Fähigkeiten als allgemeine Grundvoraussetzung der angestrebten Qualifikation zu berücksichtigen. Die zwingende Verwendung geschlechtergerechter Sprache gehört nicht zum allgemein anerkannten Sprachgebrauch; die Einhaltung von Sprachnormen, die vom amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung abweichen, darf daher unter diesem Aspekt keinesfalls bewertungsrelevant sein.

Studierende, die Einwendungen gegen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen bewertungsrelevante Prüfungsanforderungen erheben wollen, können diese bei Hochschulprüfungen zunächst in einem verwaltungsinternen Kontrollverfahren gegenüber der Hochschule vortragen. Wird ihrem Anliegen nicht bereits durch die Hochschule abgeholfen, können sie Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Daneben besteht die Möglichkeit, sich mit einem solchen Anliegen an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu wenden, dessen Rechtsaufsicht die Hochschulen unterstehen.

Im Übrigen führt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst keine Statistik zu Beschwerden von Studierenden – völlig unabhängig vom Beschwerdeinhalt.

28. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Pläne ihr betreffend Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen des denkmalgeschützten Gebäudes in Besitz der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) in der Bismarckstr. 4, Erlangen (Denkmalnummer D-5-62-000-1092) vorliegen, welche Maßnahmen aktuell ergriffen werden, um Vandalismus, unzulässige Nutzung und weiteren Verfall zu verhindern, und inwieweit die Bebauung des Nachbargrundstücks durch die Jüdische Kulturgemeinde in das weitere Erhaltungs- und Nutzungskonzept der Bismarckstr. 4 mit einbezogen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Gebäude Bismarckstr. 4 wurde bis April 2013 vom Institut für Kirchenmusik der Universität Erlangen-Nürnberg genutzt. Seitens der Universität wurden, wie in Drs. 18/22487 ausgeführt, auf Basis eines von ihr 2022 in Auftrag gegebenen statischen Gutachtens in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Stadt Erlangen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Da die Universität für das Gebäude keine adäquate Verwendung mehr hat und ein Verkauf beabsichtigt ist, war Ziel der Sanierung ausschließlich der Bestandserhalt. Die hierfür insbesondere zur Dachabdichtung nötigen Maßnahmen wurden bereits im Februar 2023 abgeschlossen. Weitere Maßnahmen sind aktuell weder geplant noch nötig. Gegen Vandalismus und unzulässige Nutzung sind alle Zugangsmöglichkeiten versperrt sowie das Grundstück mit einem Zaun gesichert. Die Sanierung hat gleichzeitig einer künftigen Nutzung durch Dritte und entsprechenden Erfordernissen nicht vorgegriffen. Insofern ist auch die Entwicklung des Nachbargrundstücks Bismarckstr. 2 von besagten Bestandserhaltungsmaßnahmen unberührt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

29. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie den Entwurf des Bundeshaushaltes 2024, welche Auswirkungen auf den Doppelhaushalt 2024/2025 des Freistaates erwartet die Staatsregierung aufgrund dieses Entwurfes und sind Vorhaben bzw. Förderungen im Freistaat durch wegfallende Finanzierung des Bundes gefährdet?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Nach der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses vom 18.01.2024 soll das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Bundeshaushalt 2024 samt Finanzplanung bis 2027 zeitnah abgeschlossen werden. Eine Befassung des Bundesrates mit dem Bundeshaushalt 2024 wird voraussichtlich in der Plenarsitzung am 02.02.2024 erfolgen.

Zu konkreten Auswirkungen des Entwurfs des Haushaltsgesetz 2024 auf den Doppelhaushalt 2024/2025 des Freistaats Bayern kann zum aktuellen Zeitpunkt noch keine belastbare Aussage getroffen werden. Eine entsprechende Beurteilung kann im Übrigen auch nur von den jeweiligen Fachressorts erfolgen.

30. Abgeordneter
Florian Köhler
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es bei der Entscheidung über die (Weiter-)Beschäftigung neuer oder bestehender Mitarbeiter in Staatsministerien und anderen Behörden (bzw. auch anderen staatlichen Stellen) anlassbezogene, routinemäßige (also nicht konkret anlassbezogene) oder nach Aufforderung durch Mitglieder der Staatsregierung staatfindende Überprüfungen der Bewerber bzw. Mitarbeiter durch das Landesamt für Verfassungsschutz gibt, wenn ja, wem (dem betreffenden Bewerber/Mitarbeiter, den Vorgesetzten etc.) werden diese Erkenntnisse (bitte Zeitpunkt angeben, also vor oder nach der gegenständlichen Personalentscheidung) zugänglich gemacht und finden anlassbezogene oder routinemäßige (also nicht konkret anlassbezogene) Überprüfungen der Online-Auftritte von Mitarbeitern in Staatsministerien und anderen Behörden – bzw. auch anderen staatlichen Stellen – statt (bitte die Art und Umfang dieser Überprüfungen darlegen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Mittel zur Klärung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den bayerischen öffentlichen Dienst sind unter anderem Anfragen beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV). Nach Teil 2 der Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 03.12.1991, Az. B III 3-180-6-403 (VerftöDBek) sowie Art. 60a Abs. 5 Polizeiaufgabengesetz erfolgen je nach Sachverhaltskonstellation sowohl Regelanfragen als auch anlassbezogene Anfragen. Routinemäßige Anfragen beim BayLfV bezüglich bereits Beschäftigter im öffentlichen Dienst finden nicht statt. Die Pflicht zur Staats- und Verfassungstreue ist jedoch eine zentrale Dienstpflicht und deren Verletzung folglich ein Dienstvergehen im Sinne des § 47 Beamtenstatusgesetz. Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens können auch Anfragen an das BayLfV gestellt werden. Findet eine Anfrage statt, werden die Erkenntnisse des BayLfV der zuständigen Personalsachbearbeiterin oder dem zuständigen Personalsachbearbeiter zugänglich gemacht.

Routinemäßige Überprüfungen der Online-Auftritte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Staatsministerien und anderen Behörden bzw. auch anderen staatlichen Stellen finden nach Kenntnis des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat nicht statt. Jedoch ist der oder die Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde verpflichtet, beim Vorliegen zureichend tatsächlicher Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

31. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Da das Tarifergebnis TV-L (= Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) 2023 vom 09.12.2023 die wesentlichen Elemente +200 Euro Sockelbetrag pro Monat ab 01.11.2024, +5,5 Prozent ab 01.02.2025 sowie eine Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 3.000 Euro (1.800 Euro netto im Dezember 2023 sowie 120 Euro netto pro Monat von Januar bis Oktober 2024) enthält, frage ich die Staatsregierung, ist es zutreffend, dass der Beginn der Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie in Bayern erst ab März 2024 vorgesehen ist, welches sind ggf. die Gründe dafür und welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, den Beginn der Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie doch früher zu realisieren?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Auszahlung der im Tarifergebnis vom 09.12.2023 enthaltenen Inflationsausgleichsprämie, betreffend die Einmalzahlung in Höhe von 1.800 Euro sowie die Monatszahlungen für Januar bis März 2024 von monatlich 120 Euro, erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 Satz 2 TV Inflationsausgleich zum „frühestmöglichen Zeitpunkt“.

Eine Auszahlung der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung an die Beschäftigten des Freistaats noch im Dezember 2023 war technisch von vornherein nicht umsetzbar, da zum Zeitpunkt der Tarifeinigung die finale Abrechnung für den Dezember bereits erfolgt war. Für die Lohnzeiträume Januar und Februar ist zu beachten, dass nach dem „TV Inflationsausgleich“ eine individuelle Anspruchsprüfung über den Bestand eines Beschäftigungsverhältnisses und verschiedener Entgeltansprüche nötig ist. Angesichts der dadurch erforderlichen programmtechnischen Anpassungen im Bezügeabrechnungssystem ist eine Auszahlung der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung und der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen für die Monate Januar bis März frühestens im März 2024 möglich. Auf diese Gegebenheit hatten die Vertreter Bayerns und weiterer Länder während der Verhandlungen auch wiederholt hingewiesen.

Für einen nur geringfügig schnelleren Zahlungslauf wäre die Beauftragung mehrerer Programmierungsalternativen „ins Blaue hinein“ schon vor der Tarifverhandlung nötig gewesen. Dies wäre aus Sicht des Freistaates Bayern kein verantwortungsbewusster Umgang mit steuerfinanzierten Ressourcen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

32. Abgeordneter **Florian Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Windkraftanlagen, Tiefengeothermieranlagen und Großbatteriespeicher wurden 2023 in Bayern in Betrieb genommen, wie viele Windkraftanlagen, Tiefengeothermieranlagen und Großbatteriespeicher wurden 2023 genehmigt und wie viele Windkraftanlagen, Tiefengeothermieranlagen und Großbatteriespeicher wurden 2023 neu beantragt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Windenergieanlagen

- Inbetriebnahmen 2023 (≥ 100 kW): 7
(Stand 22.01.2024, Marktstammdatenregister (MaStR))
- Genehmigungen 2023: 17
(Stand 22.01.2024, MaStR)
- Genehmigungsanträge 2023: 45
(Stand November 2023, Erhebungen des StMWi und monatliche Meldungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz)

Tiefengeothermieranlagen

- Beantragte Aufsuchungserlaubnisse für Erkundung 2023: 20
- Erteilte Aufsuchungserlaubnisse für Erkundung 2023: 16
- Tiefbohrungen 2023 (bis 4.500 m): 5
- Anlagen in Probetrieb 2023: 1
- Neue Anlagen in endgültigem Betrieb 2023: 0

Großbatteriespeicher

- Inbetriebnahmen 2023: 16
(davon noch in Prüfung: 7)
- In Planung Ende 2023: 53
(davon hinzugekommen 2023: 29)

Die Meldefrist für das Jahr 2023 ist noch nicht abgelaufen. Insofern sind die oben genannten Anlagenzahlen als Zwischenstand zu sehen.

33. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe hat der Freistaat Bayern Corona-Soforthilfen an bayerische (Profi-)Sportvereine beziehungsweise daran angegliederte Betriebe ausgezahlt, wie viel davon müssen die Vereine beziehungsweise die daran angegliederten Betriebe nach Auffassung der Staatsregierung wieder zurückzahlen (bitte unter Angabe der betroffenen Vereine) und wie viele davon haben bereits einen Antrag auf Erlass wegen Existenzgefährdung gestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Corona-Soforthilfen wurden in den ersten Monaten der Coronapandemie als Billigkeitsleistung für kleine Betriebe und Freiberufler, die aufgrund der Coronakrise in eine existenzielle Notlage geraten sind, gewährt und sollten dazu dienen, die Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu begleichen. Antragsberechtigt waren unter anderem Unternehmen, die wirtschaftlich tätig sind und Körperschaften des Non-Profit-Sektors (z. B. Vereine), die im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unternehmerisch tätig sind. Die Höhe der ausbezahlten Corona-Soforthilfe richtete sich nach dem vom Antragsteller für die kommenden drei Monate prognostizierten Liquiditätsengpass und war je nach Anzahl der Beschäftigten wie folgt gedeckelt:

- bis zu 5 Beschäftigte maximal 9.000 Euro,
- bis zu 10 Beschäftigte maximal 15.000 Euro,
- bis zu 50 Beschäftigte maximal 30.000 Euro,
- bis zu 250 Beschäftigte maximal 50.000 Euro.

Eine Auswertung auf Branchenebene (z. B. Sportvereine) kann bei den Corona-Soforthilfen nicht vorgenommen werden, da die Branche nicht erfasst wurde.

Die Höhe des gegebenenfalls zurückzuzahlenden Betrages richtet sich nach der Differenz aus der Höhe der erhaltenen Soforthilfe und dem tatsächlich entstandenen Liquiditätsengpass (erwerbsmäßiger Sach- und Finanzaufwand abzüglich der erwerbsmäßigen Einnahmen) und ist vom Soforthilfe-Empfänger eigenständig zu berechnen. Bei den seit November 2022 versendeten Erinnerungsschreiben handelt es sich um keine Rückforderung, sondern um eine Aufforderung zur eigenständigen Überprüfung des Liquiditätsengpasses. Hierfür war bis zum 31.12.2023 (Ausnahme: Personen- und Kapitalgesellschaften bis zum 29.02.2024) Zeit, eine Rückmeldung abzugeben und ggf. eine Rückzahlung zu leisten.

Unter den bisher gestellten Erlassanträgen befinden sich 20 Anträge, die von kleineren regionalen Fußballvereinen, Golfclubs, einer Kampfsportschule, Reitclubs / Reitsportanlagen, Tanzschulen, Tennisclubs, einer Wassersportschule, Yogastudios und einem Eishockeyverein, der in der dritten Liga (Oberliga) spielt, gestellt wurden.

34. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird das Bayerische Chip-Design-Center konkret die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften fördern, wie wird es konkret für mittelständische Unternehmen den Zugang zu Fertigung und Lieferketten der Halbleiterindustrie herstellen und wie wird sichergestellt, dass das entwickelte Know-how in Bayern/Deutschland bleibt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften wird vom Bayerischen Chip-Design-Center (BCDC) durch Angebote für Absolventen wie auch Berufserfahrene unterstützt. Dazu gehören ein Traineeprogramm „Angewandtes Chip-Design“, Summer Schools „Chip-Design – Get in Touch“ sowie das Kursprogramm „Chip-Design-Experts“.

Mit dem BCDC sollen die Hürden für die Entwicklung eigener, spezialisierter Chip-Designs, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, gesenkt werden. Im BCDC wird dabei zu Chip-Design-Themen, die für die bayerische Wirtschaft besonders wichtig sind, gezielt geforscht und an den beteiligten Einrichtungen entsprechendes IP (Intellectual Property / geistiges Eigentum) aufgebaut, das somit für Bayern „gesichert“ ist und in Projekten mit der Industrie genutzt werden kann.

Daneben schafft das BCDC einen niederschweligen Zugang zu Fertigungsdienstleistern (Foundries), insbesondere für Anwendungsfälle, für die nur kleinere Stückzahlen an Chips erforderlich sind. Dies ist besonders für mittelständische Unternehmen wichtig. Ergänzend werden weitere Schritte der Lieferkette, wie Packaging, Test, Verifikation und Unterstützung bei der Fertigungsüberführung abgedeckt. Dies geschieht zum einen durch Bereitstellung entsprechender Software-Tools bzw. in Partnerschaften mit ausgewählten Dienstleistern.

35. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was sind nach ihrer Einschätzung die Gründe dafür, dass über 12 000 Anträge (entweder auf Schlussabrechnung oder auf Fristverlängerungen) für die Corona-Soforthilfen noch nicht eingereicht wurden, wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass faire Lösungen für diese Unternehmen gefunden werden und damit eine Pleitewelle der bayerischen Unternehmerinnen und Unternehmen sowie der Soloselbstständigen vermieden wird, und wie ist, da nun eine repräsentative Anzahl an Anträgen auf Erlass oder Fristverlängerung vorliegen müsste, der Stand der Besetzung der Härtefallkommission, die laut Bericht der Staatsregierung vom 06.07.2023 (StMWI-33-3509/539/2) über den Erlass der Corona-Soforthilfe-Rückzahlungsforderungen in strittigen Fällen entscheiden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Zahl 12 000 bezieht sich auf die Corona-Überbrückungshilfen.

Was die Corona-Soforthilfe betrifft, wurden Ende November 2022 rund 230 000 Empfängerinnen und Empfänger der Corona-Soforthilfe an ihre Verpflichtung zur selbsttätigen Überprüfung ihres Liquiditätsengpasses und ggf. Rückzahlung im Fall einer Überkompensation erinnert und um Rückmeldung über die Online-Plattform bis 31.12.2023 gebeten. Für Personen- und Kapitalgesellschaften wurde die Frist bis 29.02.2024 verlängert, da die Möglichkeit, Erlass zu beantragen, für diese erst Mitte Dezember auf der Online-Plattform bereitgestellt werden konnte.

160 000 Empfängerinnen und Empfänger der Corona-Soforthilfe haben die Rückmeldung fristgerecht abgegeben. Von knapp 70 000 Empfängerinnen und Empfängern (= rund 30 Prozent) ist bisher noch keine Rückmeldung über die Online-Plattform eingegangen. Darunter sind auch mindestens 5 000 Personen- und Kapitalgesellschaften, für die eine verlängerte Frist bis 29.02.2024 gilt, mehrere tausend Fälle, die noch in Abstimmung mit der Infohotline sind und daher bis zur Beantwortung Zeit für die Rückmeldung haben oder die sich außerhalb der Online-Plattform direkt an die zuständige Bewilligungsstelle gewandt haben. Weitere Gründe, weshalb Unternehmen dem bisher nicht nachgekommen sind, sind der Staatsregierung nicht bekannt. Die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebende Verpflichtung, der Bewilligungsstelle die Höhe des tatsächlichen Liquiditätsengpasses sowie eine etwaige Überkompensation mitzuteilen, besteht auch weiterhin. An das aktuell noch bis 29.02.2024 laufende Rückmeldeverfahren wird sich daher ein weiteres, verpflichtendes Rückmeldeverfahren anschließen. Bei fehlender Mitwirkung im verpflichtenden Rückmeldeverfahren ist dann mit der vollständigen Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückforderung des kompletten Soforthilfe-Betrages zuzüglich Zinsen zu rechnen.

Bisher haben über 16 000 Empfängerinnen und Empfänger der Corona-Soforthilfe einen Antrag auf Erlass der Rückforderung über die Online-Plattform gestellt. Die Prüfung erfolgt dabei nach den von der Staatsregierung am 18.04.2023 im Ministerrat beschlossenen Eckpunkten zur vereinheitlichten Prüfung des Erlasses der Rückzahlung der Corona-Soforthilfe. Die Antragsprüfung ist vor allem aufgrund der

Menge an gestellten Anträgen und der häufig nur unvollständigen Angaben der Antragsteller mit einem sehr hohen personellen Aufwand verbunden, sodass bisher nur ein kleiner Teil der Erlassanträge vorgeprüft werden konnte. Bei der Abarbeitung der Anträge werden diejenigen vorgezogen, die aufgrund sehr niedriger Einkünfte die von der Staatsregierung festgelegten Eckpunkte eindeutig erfüllen. Insofern gibt es zum jetzigen Prüfungsstand noch keine strittigen Fälle, die den Einsatz einer Härtefallkommission erfordern würden. Sobald der Bedarf für eine Härtefallkommission besteht, wird diese auch eingesetzt werden.

36. Abgeordneter
Oskar Lipp
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung im Hinblick auf den angekündigten Abbau von 2 000 Arbeitsplätzen beim Automobilzulieferer ZF in Schweinfurt, welchen Anteil der Beschäftigten im Automobilsektor und Verarbeitenden Gewerbe in der Region Schweinfurt hat die Firma ZF, wie viele Fördermittel hat die Firma ZF zwischen 2014 und 2023 jährlich vom Freistaat Bayern erhalten und wie viele Fördermittel hat die gesamte bayerische Automobilzuliefererbranche zwischen 2014 und 2023 jährlich vom Freistaat Bayern erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Daten zu den Beschäftigten im Automobilsektor der Region Schweinfurt (kreisfreie Stadt und Landkreis) werden nicht veröffentlicht. Sie stehen unter Geheimhaltung, soweit sie einzelnen Betrieben zugerechnet werden könnten. In der kreisfreien Stadt Schweinfurt gibt es laut den statistischen Berichten des statistischen Landesamts drei Betriebe und im Landkreis Schweinfurt zwei Betriebe in der WZ-Nr. 29 – Herstellung von Kraftwagen- und Kraftwagenteilen.

Zwischen 2014 und 2023 wurde dem Unternehmen ZF Friedrichshafen folgende Förderung bewilligt: 2017 erhielt ZF in Schweinfurt einen Zuschuss i. H. v. 323.000 Euro aus dem Programm „Neue Werkstoffe“ für das Verbundforschungsvorhaben „TriboDur – Spritzgießfähige faserverstärkte Duroplastformmassen mit tribologisch optimierten Eigenschaften“.

Die größten Automobilzulieferer (Tier 1) in Bayern der WZ-Nr. 29 und 30 wurden in den vergangenen 10 Jahren mit insgesamt rund 21,9 Mio. Euro Zuschuss für Forschung und Entwicklung aus den bayerischen Technologieförderprogrammen gefördert. Diese teilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt auf:

JAHR	BETRAG (in Mio. Euro)
2014	2,2
2015	1,7
2016	0,5
2017	1,3
2018	1,3
2019	2,1
2020	6,1
2021	3,8
2022	0,2
2023	2,7

Aus der Bayerischen Regionalförderung wurden in den vergangenen 10 Jahren insgesamt 64 förderfähige Investitionsvorhaben von Betrieben der WZ-Nr. 29 und 30 mit Zuwendungen in Höhe von rd. 18 Mio. Euro begleitet:

JAHR	BETRAG (in Mio. Euro)
2014	1,92
2015	1,34
2016	0,55
2017	1,18
2018	0,73
2019	1,97
2020	1,75
2021	4,21
2022	1,91
2023	2,49

37. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrstellen für Auszubildende in bayerischen Unternehmen besetzt sind (in absoluten Zahlen, und, falls möglich, in Prozent der gesamten angebotenen Lehrstellen für Auszubildende in bayerischen Unternehmen), wie viel an Umsatz dadurch den bayerischen Unternehmen bzw. an Wertschöpfung der bayerischen Wirtschaft verloren geht und wie viele dieser noch zu besetzenden Lehrstellen für Auszubildende an bayerischen Unternehmen im ersten Ausbildungsjahr noch eine Vergütung von unter 1.000 Euro bezahlen (in absoluten Zahlen, und, falls möglich, in Prozent der gesamten angebotenen Lehrstellen für Auszubildende in bayerischen Unternehmen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die folgenden Zahlen der Bundesagentur für Arbeit repräsentieren den Stand September 2023. Aktuelle Zahlen liegen erst wieder ab Ende Januar 2024 für den Berichtsmonat Januar 2024 vor.

Im September 2023 standen in Bayern den entsprechenden Bewerberinnen und Bewerbern 103 344 gemeldete Berufsausbildungsstellen zur Verfügung. Zum 30.09.2023 lag der Stand unbesetzter Berufsausbildungsstellen in Bayern bei 20 225. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahl unbesetzter Berufsausbildungsstellen mittlerweile noch deutlich niedriger liegen müsste, da im weiteren Jahresverlauf in 2023 und in 2024 viele der offenen Stellen noch besetzt worden sind. Außerdem berücksichtigt die Relation gemeldeter zu unbesetzten Ausbildungsstellen nicht die Gesamtzahl der Auszubildenden, da es viele Auszubildende gibt, die im zweiten und dritten Lehrjahr sind und von den oben genannten Zahlen nicht erfasst werden.

Insgesamt sind die Zahlen zu Ausbildungsstellen u. a. aus den folgenden Gründen wenig aussagekräftig. So melden viele Firmen ihre offenen Stellen nicht. Zudem werden folgende Ausbildungen nicht erfasst: Ausbildungen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z. B. Beamtin/Beamter), Ausbildungen in nicht anerkannten Ausbildungsberufen, schulische Ausbildungen und duale, praxisintegrierende Studiengänge.

Zu der Frage, wie viel Umsatz durch nicht zu besetzende Ausbildungsstellen den bayerischen Unternehmen bzw. an Wertschöpfung der bayerischen Wirtschaft verloren geht, liegen keine Daten vor.

Die Unternehmen müssen ihren Auszubildenden eine Mindestausbildungsvergütung bezahlen (§ 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz). (Im ersten Ausbildungsjahr liegt die Mindestvergütung bei Ausbildungsstart in 2024 bei 649 Euro brutto im Monat. Im zweiten Ausbildungsjahr steigt die Vergütung auf 766 Euro pro Monat.)

Ob die Unternehmen den Auszubildenden im ersten Lehrjahr eine höhere Vergütung bezahlen, ist nicht bekannt. Dazu liegen keine entsprechenden Daten vor.

38. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie gestalten sich die bayerischen Wirtschaftsbeziehungen zu Taiwan seit 2013 (bitte nach Export, Import, Handelsvolumen und Jahren aufgelistet angeben), wie gestalten sich die Beziehungen Bayerns zu Taiwan im Bereich von Kultur und Wissenschaft und welche konkreten Planungen verfolgt die Staatsregierung zur Pflege und Ausweitung der Beziehungen zwischen Bayern und Taiwan?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayerische Aus- und Einfuhren und Handelsvolumen mit Taiwan von 2013 bis 2022

Jahre	Ausfuhr: Wert	Einfuhr: Wert	Handelsvolumen (Ausfuhr plus Einfuhr)
	Tsd. EUR		
2013	1.138.709	1.253.905	2.392.614
2014	1.100.414	1.649.485	2.749.899
2015	1.233.619	2.122.267	3.355.886
2016	1.165.283	2.392.226	3.557.509
2017	1.426.935	2.855.060	4.281.995
2018	1.372.784	3.184.856	4.557.640
2019	1.307.975	2.980.270	4.288.245
2020	1.354.361	2.784.340	4.138.701
2021	1.482.301	3.538.608	5.020.909
2022	1.824.838	5.236.762	7.061.600

Für das Jahr 2023 liegen noch keine Jahreszahlen vor.

Im Bayerischen Messebeteiligungsprogramm sind für das Jahr 2024 drei Veranstaltungen in Taiwan vorgesehen, nämlich die Medical Taiwan im Juni, die Automation Taipei im August und die Semicon Taiwan im September.

Kulturbereich:

Bezüglich früherer Kooperationen staatlicher Kultureinrichtungen mit Taiwan wird auf die Antwort zu Frage 3a) der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 06.02.2020 – Drs. 18/6899 verwiesen. Weitere derzeitige oder geplante Kooperationen von staatlichen Einrichtungen sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) nicht bekannt. Das staatlich geförderte Orchester Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie hat

im März 2023 im Rahmen seiner Asien-Tournee in den taiwanesischen Städten Taipeh und Kaohsiung gespielt (21.03.2023 und 22.03.2023 Taipeh, 25.03.2023 Kaohsiung). Es handelt sich hierbei um eine reguläre Tournee, die eigenverantwortlich durch das Orchester aus künstlerischen Erwägungen heraus geplant und umgesetzt wurde.

Wissenschaftsbereich:

Die bayerischen Hochschulen nehmen Taiwan als Wissenschaftspartner zunehmend wahr. Das Interesse wird auch von Taiwan geteilt. Es besteht ein leicht zunehmendes Interesse an Studienaufenthalten deutscher Studierender in Taiwan.

Neben den geopolitischen Rahmenbedingungen hat auch die im Gegensatz zur Volksrepublik China viel früher beginnende Öffnung nach der Pandemie dazu geführt, dass sich ein verstärktes Interesse an wissenschaftlicher Kooperation mit Taiwan entwickelte:

- 587 Studierende aus Taiwan studierten im Wintersemester 2022/23 an bayerischen Hochschulen (Anstieg um ca. 60 Prozent im Vergleich zu 2017).
- Seit 2017 ist eine Verdopplung der Hochschulkooperationen festzustellen:
2017: 30 Kooperationen staatlicher Hochschulen
2024: 61 Kooperationen staatlicher Hochschulen

39. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann wird die Energiesystemanalyse der Forschungsstelle für Energiewirtschaft, die im Auftrag des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erstellt worden ist, veröffentlicht, wo ist die Studie einsehbar und wie hoch war im November 2023 die in Bayern erzeugte Strommenge im Vergleich zum Stromverbrauch?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die „Energiesystemanalyse Bayern klimaneutral“ wird derzeit von der Forschungsstelle für Energiewirtschaft und Consentec im Auftrag des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie finalisiert und demnächst veröffentlicht.

Da Bayern weder ein abgeschlossenes Strommarkt- noch Netzgebiet darstellt und Teile der erforderlichen Erhebungen auf Grundlage des Energiestatistikgesetzes (EnStatG) nur als Jahrerhebung durchgeführt werden können, liegen keine Informationen über die monatliche Stromerzeugung und den monatlichen Stromverbrauch in Bayern für November 2023 vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

40. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Nachdem der Ministerrat am 19.11.2019 beschlossen hat, das Wasserrahmenrichtlinien(WRRL)-Messnetz Grundwasser (Chemie) auf rund 1 500 Messstellen zu erweitern, frage ich die Staatsregierung, wie viele Messstellen wurden seit diesem Beschluss wann und wo funktionell eingerichtet?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung arbeitet derzeit mit Hochdruck am Ausbau des WRRL-Messnetzes Grundwasser Chemie. Bislang sind über 300 Messstellen in das WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie neu aufgenommen worden, sodass sich aktuell ca. 900 Messstellen in dem Messnetz befinden. Die Nachverdichtung erfolgt dabei aus Bestandsmessstellen (z. B. Wasserversorgungsmessstellen, Vorfeldmessstellen, Quellen) und durch Neubau von Grundwassermessstellen. Die Standortsuche für neue Messstellen erfolgt nach den Kriterien der EU-Kommission sowie national vereinbarten Kriterien (u. a. hydrogeologische Einheiten, Naturräume, Flächennutzung). Die neu in das Messnetz aufgenommenen bzw. aufzunehmenden Messstellen (sowohl aus Bestand als auch aus Neubau) müssen die Anforderungen nach Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten – AVV GeA erfüllen. Bayernweit werden derzeit die noch fehlenden Messstellen eingerichtet bzw. mögliche Bohrstandorte und Bestandsmessstellen geprüft.

41. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem im Jahr 2023 lediglich eine neue Rote Liste der gefährdeten Tierarten Bayerns mit den Köcherfliegen erschienen ist und damit nur 15 von 57 Tiergruppen der Roten Liste seit 2003 bisher aktualisiert wurden, frage ich die Staatsregierung, welche Neuauflagen der inzwischen über 20 Jahre alten Roten Listen gefährdeter Tiere sollen im Jahr 2024 erscheinen, welche Roten Listen wurden für die Jahre ab 2025 bisher beauftragt (bitte chronologisch die erfolgte bzw. geplante Beauftragung auflisten) und welche Ursachen hat die schleppende Aktualisierung der überwiegend veralteten Roten Listen Bayerns?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Überarbeitung der Roten Listen erfolgt durch das Landesamt für Umwelt in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Die Planung für die weitere Bearbeitung der Roten Listen ist wie folgt:

1. Zikaden (aktuell in der Veröffentlichung)
2. Blatthornkäfer (in Bearbeitung, Veröffentlichung geplant für 2024)
3. Cucujoidea (Überfamilie der Käfer; Veröffentlichung geplant für 2024)
4. Ameisen (geplanter Bearbeitungsbeginn 2024)
5. Bockkäfer (geplanter Bearbeitungsbeginn 2024)
6. Spinnentiere (geplanter Bearbeitungsbeginn 2024)
7. Weberknechte (geplanter Bearbeitungsbeginn 2024)
8. Pseudoskorpione (geplanter Bearbeitungsbeginn 2024)
9. Hundert-/Tausendfüßler (geplanter Bearbeitungsbeginn 2024)
10. Zuckmücken (geplanter Bearbeitungsbeginn 2024)
11. Kleinschmetterlinge II (geplanter Bearbeitungsbeginn 2024)
12. Wanzen (geplanter Bearbeitungsbeginn 2024)
13. Raubfliegen (geplanter Bearbeitungsbeginn 2024)

Die Listen werden in einem bundesweit einheitlichen Verfahren erarbeitet. Da sich in den letzten Jahren die Artenkenntnis teilweise deutlich weiterentwickelt hat, ist die taxonomische Anpassung vielfach komplex. Dementsprechend besitzen nur einzelne Personen eine hierfür ausreichende Expertise. Die Bearbeitung ist daher hauptsächlich von der Verfügbarkeit qualifizierter Expertinnen und Experten abhängig.

42. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, für welche konkreten Projekte und Maßnahmen wurden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 im Rahmen des Konzeptes „Klimaschutz durch Moorbodenschutz am Beispiel des Donaumooses“ Fördermittel bereitgestellt (bitte jeweiliges Projekt / jeweilige Maßnahme, jeweiligen Förderbetrag und jeweils zuständiges Staatsministerium / zuständige Behörde nennen), wie weit sind diese Projekte und Maßnahmen gediehen (bitte jeweiligen Sachstand und erreichten/geplanten Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Projekts/der jeweiligen Maßnahme darstellen) und für welche Projekte und Maßnahmen werden in den Jahren 2024 und 2025 Fördermittel bereitgestellt (bitte jeweiliges Projekt/jeweilige Maßnahme, jeweiligen Förderbetrag und jeweils zuständiges Staatsministerium/zuständige Behörde nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zu Projekten und Maßnahmen der Landwirtschaft im Rahmen des Konzeptes „Klimaschutz durch Moorbodenschutz am Beispiel des Bayerischen Donaumooses“ der Staatsregierung verweisen wir auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Patrick Friedl, Christian Hierneis und Laura Weber vom 20.12.2023 betreffend „Ackerbau im Donaumoos“ durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus vom 23.01.2024 (Drs. 19/262). Entsprechende Projekte und Maßnahmen sind bei der Beantwortung von Frage 3 aufgelistet.

Darüber hinaus wurden für die in der Schriftlichen Anfrage genannten Maßnahmen und Projekte folgende Fördermittel bereitgestellt:

- Etablierung einer staatlichen Umsetzungseinheit im Donaumoos („Donaumoos-Team“), das interdisziplinär zusammen mit den Akteuren der Region das Donaumoos-Konzept der Staatsregierung umsetzt und mit Personen aus folgenden Verwaltungen besetzt ist: Naturschutz, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung.
- Die Miet- und Sachkosten (inkl. Nebenkosten) für die Büros des Donaumoosteams teilen sich wie folgt auf:

	2021	2022	2023
StMUV	0,00 Euro	7.323 Euro	10.227 Euro
StMELF	0,00 Euro	41.152 Euro	41.137 Euro
Summe	0,00 Euro	48.475 Euro	51.364 Euro

- Die Personalkosten des Donaumoosteams teilen sich wie folgt auf:

	2021	2022	2023
StMUV	33.700 Euro	138.400 Euro	144.900 Euro
StMELF	96.100 Euro	434.700 Euro	483.100 Euro
Summe	129.800 Euro	573.100 Euro	628.000 Euro

- Folgende Projekte im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wurden durchgeführt:
 - Projekt „Digitalisierung, Modellierung und Visualisierung des ‚Gewässersystems Donaumoos‘ (Fließgewässer und Grundwasser)“
 - Projektträger: WWA Ingolstadt
 - Gesamtkosten gerundet: 1.026.000 Euro
 - Ausgaben 2021: 215.000 Euro
 - Ausgaben 2022: 68.100 Euro
 - zuständiges Ministerium: Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
 - Abgeschlossen am: 31.12.2022
 - Mit dem Projekt liegen wesentliche Erkenntnisse vor, um Auswirkungen von Wassermanagementmaßnahmen im Bayerischen Donaumoos beurteilen zu können.
 - Projekt „Paludikulturen für Niedermoorböden in Bayern – Etablierung, Klimarelevanz & Umwelteffekte, Verwertungsmöglichkeiten und Wirtschaftlichkeit (MOORuse)“
 - Projektträger: Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
 - Gesamtkosten gerundet: 3.510.200 Euro
 - Ausgaben 2021: 565.900 Euro
 - Ausgaben 2022: 512.300 Euro
 - zuständiges Ministerium: StMUV
 - Abgeschlossen am: 31.12.2022
 - Das Projekt liefert wichtige Erkenntnisse zu Anbau und Verwertung von Paludikulturen, die auch im Bayerischen Donaumoos nutzbar sind. Im Donaumoos wurde eine von drei Projektflächen zum Anbau von Paludikulturen eingerichtet. Hier aufgeführt sind die Gesamtkosten.
 - Projekt „Klimaschutz- und Anpassungspotenziale in Mooren Bayerns (Kli-MoBay)“
 - Projektträger: Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Technische Universität München, Ludwig-Maximilians-Universität, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
 - Gesamtkosten gerundet: 1.877.600 Euro
 - Ausgaben 2021: 534.300 Euro
 - Ausgaben 2022: 590.900 Euro
 - zuständiges Ministerium: StMUV
 - Abgeschlossen am: 31.12.2022
 - Auf Projektflächen u. a. im Bayerischen Donaumoos wurden Daten für z. B. zur Hydrologie erhoben. Das Gesamtprojekt liefert wichtige Erkenntnisse zur Bewirtschaftung, der Hydrologie und der Klimabilanzierung für die Moore in Bayern. Hier aufgeführt sind die Gesamtkosten.

- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): Ausgaben für Donaumoos
 - zuständiges Ministerium: StMUV

	2021	2022	2023
Förderbetrag	694.000 Euro	733.000 Euro	809.000 Euro
Fläche (ha)	1 367	1 444	1 566

Mit dem VNP wird eine besonders naturschutzverträgliche Bewirtschaftung der Flächen im Donaumoos, meist der Wiesenbrüteregebiete, honoriert. Zusätzlich erhalten die Landwirte bei der Bewirtschaftung feuchter Flächen einen Zuschlag. Auch die Umwandlung von Acker in Dauergrünland wird seit 2023 über das VNP auf Moorflächen gefördert.

- Der Bayerische Naturschutzfonds hat für Maßnahmen aus den Bereichen Flächensicherung und Projektmanagement in den Jahren 2021, 2022 und 2023 insgesamt rund 7,9 Mio. Euro Fördermittel bei einem Fördersatz von 90 Prozent für den Donaumoos-Zweckverband bewilligt. Die Mittel wurden vom StMUV bereitgestellt.
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)
 - zuständiges Ministerium: StMUV

	Projekt	Förderbetrag (Euro)	Jahr
Umsetzung	Anhebung Grundwasserstand „Im Langenweiher“	27.848,00 Euro	2023
Umsetzung	Überrieselung Wiesenbrüteregebiete Langenmosen und Waidhofen	34.395,32 Euro	Laufend
Monitoring	Erweiterung Grundwassermessnetz	13.402,00 Euro	2022

Über die LNPR werden planerische und investive Maßnahmen im Bayerischen Donaumoos unterstützt.

Hinsichtlich neuer Projekte und Finanzmittel für 2024 und 2025 ist die Entscheidung des Bayerischen Landtags zum Doppelhaushalt 2024/2025 abzuwarten.

Eine umfassende weitergehende Beantwortung ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

43. Abgeordneter **Johann Müller** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, was ist die Position der Staatsregierung zur CO₂-Abgabe, wie steht die Staatsregierung zur möglichen Einführung eines „Klimageldes“ und wie beurteilt die Staatsregierung den Umstand, dass die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe nicht an die Steuerzahler zurückfließen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung bekennt sich zur CO₂-Bepreisung und sieht in ihr ein zentrales und marktwirtschaftlich effizientes Instrument für einen wirksamen Klimaschutz. Entscheidend dabei ist, dass sich der CO₂-Preis in einem verlässlichen Rahmen entwickelt, auf den sich Bürger und Unternehmen einstellen können und der sie nicht überfordert.

Der Bund hat im Jahr 2023 über 18,4 Mrd. Euro aus der CO₂-Bepreisung eingenommen, 2024 werden voraussichtlich deutlich über 20 Mrd. Euro erzielt. Diese Gelder müssen wie in der Vergangenheit vollständig für Klimaschutzinvestitionen und die Entlastung von Bürgern und Betrieben – vor allem beim Strompreis – eingesetzt werden. Nicht akzeptabel ist, dass die Bundesregierung die Auszahlung eines Klimageldes versprochen hat, die Umsetzung aber taktisch verzögert.

Für die Staatsregierung hat zudem Priorität, dass die Länder im Umfang von mindestens 25 Prozent an den Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung beteiligt werden. Damit könnten Klimaschutzinvestitionen von Ländern und Kommunen erheblich beschleunigt und Bürokratiekosten reduziert werden. Davon profitieren Bürger, Kommunen und Klimaschutz sofort und unmittelbar vor Ort.

44. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, gibt es bei Projekten zum Hochwasserschutz im Einzugsgebiet des Wasserwirtschaftsamts Weiden aktuell Verzögerungen bei den ursprünglich vorgesehenen Zeitplänen (wie bei Projekten des Wasserwirtschaftsamts Regensburg aktuell der Fall), mit Mehrkosten in welcher Höhe rechnet man pro Projekt (bitte mit ursprünglich geplanten Kosten) und wie werden die auf Eis gelegten Projekte zum Hochwasserschutz priorisiert (bitte Reihenfolge angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Hochwasserschutz ist eine zentrale Zukunftsaufgabe. Ziel beim Hochwasserschutz ist bestmögliche Sicherheit. Im Rahmen des laufenden Gewässer-Aktionsprogramms werden bis 2030 bayernweit rund 2 Mrd. Euro in Hochwasserschutz und Gewässerökologie investiert werden. Hinzu kommen die Investitionen für den Hochwasserschutz im Rahmen des Donauausbaus. Damit soll der Grundschutz für zusätzlich rund 150.000 Menschen hergestellt werden – das heißt Schutz vor einem 100-jährigen Hochwasser.

Die Mittel für den Hochwasserschutz werden der Wasserwirtschaftsverwaltung durch den Landtag als Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellt. Die dementsprechenden verfügbaren Mittel werden bayernweit ausgereicht. Wie bei allen anderen Bauvorhaben auch schlagen im Bereich von Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet des Wasserwirtschaftsamts (WWA) Weiden die marktüblichen Baukostensteigerungen zu buche. Hinzu kommen vor allem gestiegene Energiekosten. Im Ergebnis führt dies dazu, dass einzelne Projekte vor Ort bei der Umsetzung zeitlich gestreckt oder vorübergehend zurückgestellt werden müssen. Im Bereich des WWA Weiden sind kleine Projekte dauerhaft gestoppt. Ein genauer Überblick über die jeweiligen Projekte kann erst nach Abschluss der Haushaltverhandlungen gegeben werden. Außerdem sind die abschließenden Kostenschätzungen für die einzelnen Projekte abzuwarten. Durch eine Priorisierung der Projekte soll eine möglichst reibungslose Umsetzung vor Ort gewährleistet werden. Die Sicherheit für die Menschen steht dabei im Mittelpunkt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

45. Abgeordnete **Mia Goller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich in Bayern die Anbaufläche der „Durchwachsenen Silphie“ in den letzten fünf Jahren entwickelt, aus welchen Gründen wird über das neu aufgelegte Programm „Blütenbauer“ nur der Kauf von Saatgut und nicht auch der Kauf von Pflanzen gefördert und wie hoch sind die veranschlagten Fördermittel für das Programm „Blütenbauer“ bis Ende 2026?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

In Bayern wurden im Jahr 2019 auf 642 Hektar, 2020 auf 1 005 Hektar, 2021 auf 2 249 Hektar, 2022 auf 1 329 Hektar Durchwachsene Silphie angebaut. Im Jahr 2023 wurden auf 2 473 Hektar Durchwachsene Silphie angebaut (Nutzungscode 802).

Anfangs wurde die D. Silphie gepflanzt. Zwischenzeitlich steht Saatgut zur Verfügung, das auch über entsprechende gute Aufgehraten verfügt. Außerdem kann das Saatgut maschinell ausgebracht werden. Drittens ist Saatgut wesentlich günstiger als Pflanzgut. Insofern hat sich Saatgut für die D. Silphie durchgesetzt. Deshalb wird die Saat statt der Pflanzung gefördert.

Für das Programm Blütenbauer sind pro Jahr bis zu 200.000 Euro eingeplant.

46. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Unterstützung bietet sie dem Freizeitpark „Pullman City“ an, welcher jährlich hunderttausende Besucher nach Eging am See im Landkreis Passau zieht und somit eine touristische Hochburg der Region ist, welcher aber kürzlich von einem Großbrand stark beschädigt worden ist, welche Unterstützung könnte der Landtag über den Haushalt beschließen und welche öffentlichen Unterstützungs-, Förder- und Kreditprogramme, die „Pullman City“ jetzt helfen könnten, sind der Staatsregierung bekannt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Das Unglück ist ein schwerer Schlag für das Unternehmen und seine Beschäftigten, aber auch für die ganze Region. „Pullman City“ ist ein beliebtes Ausflugsziel weit über die Grenzen des Landkreises Passau hinaus – und zugleich ein wichtiger regionaler Arbeitgeber und Wirtschaftsfaktor. Der Millionenschaden durch das Feuer ist ein großes Unglück für viele Menschen.

Die Staatsregierung wird alle Möglichkeiten prüfen, um den zügigen Wiederaufbau dieses ganz besonderen Freizeitparks positiv zu begleiten.

47. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, was ist ihre Position zur möglichen Einführung einer Tierwohlabgabe, sieht die Staatsregierung die Gefahr, dass eine solche Abgabe die Inflation im Lebensmittelbereich antreibt, und sieht die Staatsregierung die Gefahr, dass der bürokratische Aufwand den möglichen Nutzen übersteigt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Staatsregierung hat die Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung (sog. Borchert-Kommission) zustimmend mitgetragen. Hinsichtlich der Finanzierung der Vorschläge zum perspektivischen Umbau der Tierhaltung in Deutschland hatte sich die Borchert-Kommission nicht festgelegt.

Verwaltungstechnisch wäre eine Tierwohlabgabe somit mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Eine von vornherein festgelegte Zweckbindung für die Verwendung der Abgabe würde beihilferechtliche Fragen aufwerfen, z. B. im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen bei Lebensmitteln tierischer Herkunft im EU-Binnenmarkt.

Aus Sicht der Staatsregierung ist aufgrund der hohen Inflation bei Lebensmitteln derzeit nicht der richtige Zeitpunkt für eine neue Verbrauchssteuer (Tierwohlabgabe).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

48. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der Staatsregierung bereits seit November 2019 eine Petition zur Einführung eines Gehörlosengeldes vorliegt, im Fachgespräch im Februar 2020 im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie zahlreiche Verbände ihre Ideen und Konzepte für ein Gehörlosengeld dargelegt haben und Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf nach der Kabinettsitzung am 09.01.2024 den „Einstieg in ein Bayerisches Gehörlosengeld“ angekündigt hat, frage ich die Staatsregierung, wie die Zeitplanung für den Einstieg in ein Gehörlosengeld konkret aussieht, wann frühestens mit einem Konzept bzw. einer Gesetzesvorlage für ein Gehörlosengeld gerechnet werden kann und welche Verbände und Organisationen in die Ausarbeitung eingebunden werden (bitte bereits erfolgte und geplante Kontakte nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Einstieg in ein Bayerisches Gehörlosengeld im Laufe der aktuellen Legislaturperiode ist im Koalitionsvertrag von CSU und FW verankert. Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales einen Entwurf für ein Bayerisches Blinden- und Gehörlosengeldgesetz erarbeiten. Dabei werden die Konzepte verschiedener Organisationen in die Meinungsbildung einfließen.

Die betroffenen Verbände werden selbstverständlich wie üblich beteiligt.

Ein konkreter Zeitpunkt für den Einstieg in ein Bayerisches Gehörlosengeld steht derzeit noch nicht fest.

49. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, an wie vielen Grund- und Förderschulen in Bayern gibt es derzeit betreute Frühstücksangebote, wie hat sich diese Anzahl in den letzten zehn Jahren – seit der Entstehung von „denkbar-R“ – verändert (bitte für die jeweiligen Jahre gesondert angeben) und inwieweit soll das Angebot in den nächsten Jahren (insbesondere im Hinblick auf die Petition SO.0041.18) ausgeweitet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Staatlich gefördert wurden im Schuljahr 2022/2023 115 betreute Frühstücksangebote an Grund- und Förderschulen, die durch den BLLV Kinderhilfe e. V. („denkbar-R“) und brotZeit e. V. betreut werden. Die Entwicklung seit Start des Förderprogramms im Schuljahr 2014/2015 stellt sich wie folgt dar:

Schuljahr	LV-Kinderhilfe e.V. („denkbar-R“)	brotZeit e.V.
2014/2015	32	6
2015/2016	37	34
2016/2017	40	45
2017/2018	44	50
2018/2019	45	57
2019/2020	51	57
2020/2021	43	53
2021/2022	50	59
2022/2023	48	67

Hinweis: Während bzw. infolge der Coronapandemie konnte das betreute Frühstück nicht mehr an allen grundsätzlich teilnehmenden Schulen angeboten werden.

Der Ausbau erfolgt schrittweise. Ziel ist, das Frühstücksangebot an bis zu 135 Grund- und Förderschulen (davon 60 beim BLLV Kinderhilfe e.V.) auszubauen. Über weitere Ausbauschritte im Sinne der vom BLLV initiierten Petition ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in einem nächsten Schritt zu entscheiden.

50. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Übernahme der Kosten für das Essen in Kitas und Schulen wurden im vergangenen Jahr von bedürftigen Familien gestellt (bitte auflisten nach genehmigten und abgelehnten Anträgen sowie der Höhe der übernommenen Kosten), ist die Staatsregierung bereit, ein kostenfreies Mittagessen an Kitas und Schulen für alle Kinder zur Hälfte zu finanzieren, nachdem das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention die Empfehlung des Bürgerrats für ein gesundes kostenfreies Essen an Schulen und Kitas sowie die Forderung der Übernahme der dadurch anfallenden Kosten durch den Bund zu 50 Prozent begrüßt hat, und falls ja, was hindert die Staatsregierung daran, bereits jetzt die Kosten für ein gesundes Mittagessen an Kitas und Schulen zur Hälfte zu übernehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für Familien im Niedrigeinkommensbereich, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen oder im SGB XII-, Asylbewerberleistungs-, Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezug stehen, werden im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen die gesamten Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in schulischer Verantwortung oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung, in Kita oder Kindertagespflege übernommen. Ein Eigenanteil des Kindes pro Mittagessen wird nicht erhoben. Die angefragten Daten zur Kostenübernahme für das Essen in Kitas und Schulen von bedürftigen Familien im vergangenen Jahr sind nicht verfügbar.

Der Staatsregierung ist eine gesundheitsförderliche und nachhaltige Kita- und Schulverpflegung für Bayerns Kinder sehr wichtig. Ein für alle Kinder kostenfreies Mittagessen ist jedoch nicht intendiert, finanziell nicht darstellbar und wäre organisatorisch mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Bereits seit 2009 unterstützen die Vernetzungsstellen Kita- und Schulverpflegung die Verantwortlichen bayernweit bei der Umsetzung einer gelungenen Verpflegung in Bayerns Kitas und Schulen. Seit 2015 geben die Bayerischen Leitlinien Kita- und Schulverpflegung Orientierung und sind auch Basis des kostenfreien Coaching-Angebots und zahlreicher weiteren Maßnahmen.

Die Organisation der Schulverpflegung erfolgt – wie zwischen dem Freistaat Bayern und den kommunalen Spitzenverbänden für die öffentlichen Schulen abgestimmt – einvernehmlich im Zusammenwirken von Kommune, Schule und ggf. Kooperationspartnern vor Ort.

Die Kindertagesbetreuung ist kommunale Aufgabe. Für die Bereitstellung einer abwechslungsreichen und gesunden Verpflegung sind die Träger verantwortlich. Die Finanzierungsverantwortung liegt dabei grundsätzlich bei den Eltern. Die für den Bereich der Kindertagesbetreuung verfügbaren Mittel sollen vorrangig für den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Kinderbetreuung verwendet werden.

Soweit Eltern die Mittel für eine auskömmliche Verpflegung fehlen, bestehen die eingangs genannten Unterstützungsmöglichkeiten durch das Bildungs- und Teilhabepaket, nachrangig zudem durch die wirtschaftliche Jugendhilfe.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

51. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der damalige Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek beim sogenannten Medizingipfel 2023 einen Förderbescheid in Form eines Schecks über 360.000 Euro für den Start des Projekts „virtuelles Kinderkrankenhaus Bayern“ übergeben hatte, frage ich die Staatsregierung, wann dieses Geld ausgezahlt wurde, aus welchem Haushaltstitel die Mittel stammen und aus welchem Haushaltstitel der von Staatsministerin für Gesundheit, Pflege und Prävention Judith Gerlach zum Jahreswechsel verkündete Start einer virtuellen Kinderklinik aktuell finanziert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Für das im Rahmen des Medizingipfels vorgestellte Projekt „TeleKin – Virtuelles Kinderkrankenhaus“ wurden im Jahr 2023 – wie von der Universität Passau als Projektträgerin beantragt – 84.846,30 Euro ausgezahlt. Die restlichen Mittel werden wie im Zuwendungsbescheid festgelegt in den Jahren 2024 bis 2026 ausbezahlt. Die Mittel sind bei Kap. 14 03 Tit. 547 97 veranschlagt.

Aus diesem Titel erfolgen auch die weiteren Zahlungen seit dem offiziellen Start des Projektes am 18.12.2023 im Beisein von Frau Staatsministerin Judith Gerlach.

52. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigt hat, im Freistaat bis 2035 rund 5 000 Stellen im öffentlichen Dienst einsparen zu wollen, frage ich die Staatsregierung, ob und in welchem Umfang im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) Stellen gestrichen werden sollen und wie dies vor dem Hintergrund der Ankündigung des ehemaligen Staatsministers für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek zu verstehen ist, der im Mai 2022 betonte, den sog. Pakt für den ÖGD umsetzen und das Personal der Gesundheitsämter stärken zu wollen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Staatsregierung steht fest zu ihrem Ziel, den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) zu stärken. Der Bund ist gefordert, bei der Klärung wichtiger Fragen für die Zeit nach dem Auslaufen des Paktes mitzuwirken.